Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1883)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Juni

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Thun, den 14. Juni 1883.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Raths auf Dienstag den 26. Juni festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage des Vormittags um 10 Uhr im Sitzungslokale des Grossen Raths auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Dekretsentwürfe:

1. Wahl eines Verfassungsraths.
2. Organisation der Löschanstalten und der Feuerwehr.

Vorträge:

a. des Regierungspräsidiums:

1. Ueber eine Ersatzwahl in den Grossen Rath.
2. Mittheilung des Ergebnisses der Volksabstimmung über das Gesetz betreffend das Civilprozessverfahren.

b. der Polizeidirektion:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

c. der Domänendirektion:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

d. der Eisenbahndirektion.

Finanzausweis der Regionalbahn Dachsfelden-Tramlingen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrathspräsident
Zyro.

Erste Sitzung.

Dienstag den 26. Juni 1883.

Vormittags um 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Zyro.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 218 anwesende Mitglieder; abwesend sind 46, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aebi (Heimiswyl), Boy de la Tour, Hess, Meyer (Bern), Sahli, Tschanen (Dettligen); *ohne* Entschuldigung: die Herren Amstutz, Batschelet, Baud, Berger, Beutler, Boinay, Boss, Burger, Burren (Bümpliz), Chavanne, Chodat, Fattet (St-Ursanne), Glaus, v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen (Gabriel, Saanen), Hari, Häsler, Hauert, Hennemann,

Hubacher, Kaiser (Grellingen), Klaye, Kohler (Pruntrut), Kohler (Thunstetten), Laubscher, Marti (Bern), Monnin, Mosimann (Langnau), Müllhaupt, Nägeli, Reichenbach, Riat, Robert, Rosselet, Ruchti, Schaad, Schwab, Seiler, Wieniger (Krayligen), Zumkehr.

Tagesordnung

Vortrag über eine seit der letzten Session getroffene Ersatzwahl in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrage ist zum Mitgliede des Grossen Rathes im Wahlkreise *Köniz* an Platz des Herrn Rud. Winzenried in Herzwyl gewählt worden:

Herr Johann *Burkhardt*, Holzhändler in Köniz.

Diese Wahl wird auf den Antrag des Regierungsrathes validirt und Herr Burkhardt sofort beeidigt.

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

1. das Dekret über die Wahl eines Verfassungsrathes an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 9 Mitgliedern;
2. der Finanzausweis der Regionalbahn Dachsfelden-Tramlingen an die Staatswirthschaftskommission. (Von einer Ueberweisung dieses Gegenstandes an die Eisenbahnkommission wird, weil er rein finanzieller Natur ist, auf den Antrag des Herrn Schmid [Burgdorf] abstrahirt.)

Die Kommission für das Dekret über die Wahl eines Verfassungsrathes wird vom Bureau sofort bestellt aus:

Herrn Grossrath Brunner,
» » Müller (Bern),
» » v. Erlach,
» » Herzog,
» » Klopfstein,
» » Moschard,
» » Scherz,
» » Schmid (Burgdorf),
» » Boéchat.

Ergebniss der Volksabstimmung von 3. Mai 1883 über das Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens.

Der Vortrag des Regierungsrathes über diesen Gegenstand lautet, wie folgt:

Herr Präsident!
Herren Grossräthe!

Infolge Ihrer Verfügung hat am 3. Mai abhin die Volksabstimmung über das Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens stattgefunden. Das nach den Protokollen zusammengestellte Abstimmungsergebniss ist folgendes:

Für Annahme der Vorlage fielen 25,734 Stimmen
» Verwerfung . . . . . 14,112 »

Das Gesetz ist somit mit einer Mehrheit von . . . . . 11,622 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der Bürger, welche an der Abstimmnng Theil nahmen, beträgt 39,846, und diejenige der Stimmberechtigten im Kanton 105,453.

Wir beehren uns, hievon dem Grossen Rathe hiemit Kenntniss zu geben.

Mit Hochachtung
(Folgen die Unterschriften).

Auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilen sich die Stimmen, wie folgt:

Amtsbezirk.	Stimmberechtigte.	Annehmende.	Verwerfende.
Aarberg	3489	851	342
Aarwangen . . .	4899	1456	792
Bern	13312	3982	867
Biel	2654	616	94
Büren	1804	508	265
Burgdorf . . .	5612	1499	728
Courtelary . . .	5109	1679	160
Delsberg . . .	3284	640	830
Erlach	1235	378	111
Fraubrunnen . .	2587	743	226
Freibergen . . .	2097	256	804
Frutigen . . .	2175	624	438
Interlaken . . .	5348	1334	749
Konolfingen . .	5412	1208	816
Laufen	1452	274	537
Laupen	1873	505	278
Münster	2955	809	414
Neuenstadt . . .	967	303	97
Nidau	2570	596	267
Oberhasle . . .	1390	385	79
Pruntrut . . .	5973	869	1108
Saanen	1247	204	85
Schwarzenburg .	2168	208	289
Seftigen	3314	726	353
Signau	4220	1112	623
Obersimmenthal .	1542	302	134
Niedersimmenthal	2252	387	300
Thun	5809	1221	605
Trachselwald . .	4802	1334	1169
Wangen	3640	788	752
Militär	262	210	39
	105453	25734	14112

Hievon wird im Protokolle Notiz genommen.

Ergebniss der Volksabstimmung vom 3. Mai 1883 betreffend die Revision der Staatsverfassung.

Amtsbezirke.	Stimmberechtigte.	Für die Revision stimmten:	Gegen die Revision stimmten:	Eventuell für Revision durch den Grossen Rath.	Eventuell für Revision durch einen Verfassungsrath.
Aarberg . .	3489	661	424	116	360
Aarwangen .	4899	1166	1002	183	818
Bern . . .	13312	3727	974	575	2584
Biel . . .	2654	600	112	165	307
Büren. . .	1804	460	293	73	295
Burgdorf. .	5612	1304	818	169	879
Courtelary .	5109	1434	422	223	841
Delsberg. .	3284	1171	321	96	886
Erlach . .	1235	427	51	17	317
Fraubrunnen	2587	573	310	99	373
Freibergen .	2097	685	379	35	564
Frutigen . .	2175	768	233	119	594
Interlaken .	5348	1513	503	152	1175
Konolfingen	5412	1284	667	140	798
Laufen . .	1452	760	55	26	659
Laupen . .	1873	461	298	71	280
Münster . .	2955	769	442	128	544
Neuenstadt .	967	140	266	24	91
Nidau. . .	2570	667	154	150	380
Oberhasle .	1390	314	120	87	225
Pruntrut . .	5973	1716	254	104	1372
Saanen . .	1247	229	53	44	155
Schwarzenburg	2168	206	276	34	150
Seftigen . .	3314	641	424	102	403
Signau . .	4220	891	781	121	624
Obersimmenthal .	1542	234	169	43	160
Niedersimmenthal .	2252	359	301	45	265
Thun . . .	5809	1097	673	198	736
Trachselwald .	4802	1576	867	111	1129
Wangen . .	3640	1056	432	140	733
Militär . .	262	203	44	71	127
	105453	27092	12118	3661	18824

Ueber diesen Gegenstand wird noch folgender Vortrag des Regierungsrathes verlesen:

Bern, 26. Juni 1883.

Herr Präsident,
Herren Grossräthe,

Wir sind im Falle, Ihnen über die Frage, wie viel Stimmen bei der Abstimmung vom 3. Juni, anlässlich der Verfassungsrevision, sich für die Vornahme derselben durch den Grossen Rath oder einen Verfassungsrath ausgesprochen, folgende Mittheilung zu machen:

Nachdem sich aus den eingelangten Abstimmungsprotokollen ergeben, dass bezüglich dieser Frage eine sehr grosse Zahl von Stimmen ungültig erklärt worden, und darunter auch viele von solchen Stimmenden, welche die Frage der Revision verneinten, aber eventuell gleichwohl für Vornahme durch Grossen Rath oder Verfassungsrath sich aussprachen, wozu sie offenbar das Recht hatten, ordneten wir eine neue Verifikation der Stimmzettel an mit dem Auftrage, solche Stimmen, wie vorhin erwähnt, auch zu zählen.

Es hat sich nun bei abermaliger genauer Prüfung der Stimmzettel ergeben, dass eine bedeutende Zahl Stimmender die Frage, ob Grosser Rath oder Verfassungsrath, einfach nicht beantwortet hat. Ein anderer beträchtlicher Theil hat auf die daherige Frage einfach mit Ja oder Nein geantwortet, was unzulässig war, indem entweder Grosser Rath oder Verfassungsrath geschrieben werden sollte.

Das daherige Zahlenverhältniss ist nun nach beiliegender Spezialtabelle folgendes: Die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen über die Frage der Verfassungsrevision beträgt 39,210. Für Revision durch den Grossen Rath stimmten 3,661 Bürger für Revision durch einen Verfassungsrath . . . . . 18,824 »
Ungültige und leere Stimmzettel . 16,725 »
Gesammtzahl wie oben 39,210 Bürger

Ueber dieses Ergebniss ist Folgendes zu bemerken:

Die Abstimmung über die Verfassungsrevision vollzog sich in zwei getrennten Akten. Der erstere betrifft die Frage der Revision an sich, der andere, wer diese Revision vornehmen soll. Wenn nun eine grosse Zahl derjenigen, welche am ersten Akt sich betheiligten, auf die zweite Frage keine, oder eine ungültige Antwort gaben, so haben sie thatsächlich an diesem zweiten Akt gar nicht Theil genommen, und darf ihre Stimme hiefür nicht gezählt werden.

Gültige Stimmen für die Frage, ob Grosser Rath oder Verfassungsrath, sind im Ganzen abgegeben worden 22,485
davon haben sich ausgesprochen:
1. für einen Verfassungsrath 18,824
2. für den Grossen Rath 3,661

Es hat sich somit unzweifelhaft die grosse Mehrheit der stimmenden Bürger, welche an der Abstimmung über diese Frage Theil genommen haben, für die Vornahme der Revision durch einen Verfassungsrath ausgesprochen.

Mit Hochachtung!

Namens des Regierungsrathes
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.

Von dieser Mittheilung wird im Protokolle Vormerkung genommen.

Der Dekretsentwurf über die Organisation der *Löschanstalten* und der *Feuerwehr* wird auf eine spätere Session verschoben, weil die Uebersetzung desselben noch nicht gedruckt vorliegt.

Nachkreditbegehren für die Verfassungsrevision.

Hierüber liegt folgender Vortrag des Regierungsrathes vor:

Herr Präsident,
Herren Grossräthe,

Die vom Volke beschlossene Aufstellung eines Verfassungsrathes zur Vornahme der Revision der Staatsverfassung hat eine ausserordentliche, im Büdget nicht vorgesehene Ausgabe zur Folge, welche dermal noch nicht veranschlagt werden kann. Der Regierungsrath ist daher im Falle, hiemit Ihre Ermächtigung einzuholen, die durch die Verfassungsrevisionsverhandlungen nothwendig werdenden Ausgaben zu machen unter Vorbehalt eines von Ihnen seiner Zeit auszuwirkenden entsprechenden Nachkredites.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsrathes,
(folgen die Unterschriften)

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Vortrag des Regierungsrathes ist diesen Morgen der Staatswirthschaftskommission zugestellt worden. Da die Sache selbstverständlich ist, so habe ich zu dessen Behandlung die Kommission nicht zusammenberufen, sondern den Vortrag bei den einzelnen Mitgliedern circuliren lassen. Sämmtliche anwesende Mitglieder, nämlich die Herren Willi, Ballif, Hauser, Imer, Rebmann, Affolter und der Sprechende sind mit der Vorlage einverstanden. Es ist begreiflich, dass die Verfassungsrevision Geld kosten wird, und da bei Aufstellung des Büdgets kein Ansatz hiefür aufgenommen werden konnte, muss nun ein Kredit bewilligt werden. Laut dem vorliegenden Dekretsentwurfe soll den Mitgliedern des Verfassungsrathes die nämliche Reiseentschädigung und das nämliche Taggeld wie den Mitgliedern des Grossen Rathes verabfolgt werden, ferner werden auch durch die stenographische Aufnahme der Verhandlungen bedeutende Kosten entstehen. Im Jahre 1846 funktionirten vier Stenographen, zwei deutsche, Herr Jäggi und meine Wenigkeit, und zwei französische. Die daherigen Kosten haben sich auf eine bedeutende Summe belaufen. Ausserdem werden noch andere Kosten entstehen. Da nun das Volk die Verfassungsrevision beschlossen hat, so wird dem Grossen Rathe nichts Anderes übrig bleiben, als den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Strafnachlassgesuche:

Auf den Antrag der vorberathenden Behörden werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Robert *Holliger*, Büreauangestellter in Bern, den 6. Februar 1883 vom Polizeirichter von Bern wegen Thätlichkeiten gegen seine Ehefrau zu einer Busse von 20 Fr. verurtheilt;
2. Friedrich *Urfer*, von Bönigen, Briefträger, in Aarmühle, den 2. März 1882 von den Assisen des I. Bezirks wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Expropriationsgesuch betreffend die Kehrsatz-Belpstrasse.

Dieses Geschäft ist seit Erlass des Traktandencirculars eingelangt. Es wird aber gegen dessen sofortige Behandlung keine Einsprache aus der Mitte des Grossen Rathes erhoben.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes, ertheilt hiermit der Baudirektion für die Erwerbung des erforderlichen Landes des Gutsbesitzers Hirschi in Kehrsatz zum Zwecke der Korrektion der Kehrsatz-Belpstrasse beim Lohn das Expropriationsrecht.

Dieser Entwurf wird genehmigt.

Wahl

eines Waffenkommandanten der Kavallerie an Platz des demissionirenden Herrn Schnell.

Von 163 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Gugelmann 137 Stimmen.
» Choquard 10 »
» Blösch 7 »
Ungültig sind 9 Stimmzeddel.

Gewählt ist somit Herr Arnold *Gugelmann*, in Langenthal, dermal Kommandant der Schwadron Nr. 10.

Strafnachassgesuch

des Victor *Schnetz*, von Rüttenen (Solothurn), den 15. März 1882 von den Assisen des V. Bezirks wegen Todschlag zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft, verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, dem Petenten das letzte Viertel seiner Strafe zu erlassen.

Bühlmann, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission konnte dieses Geschäft noch nicht behandeln, da es erst diesen

Morgen eingelangt ist. Indessen haben die Akten bei den anwesenden Mitgliedern circulirt. Der Petent Schnetz hat auf erfolgte Provokation hin sofort zum Revolver gegriffen und drei Schüsse abgefeuert, in Folge dessen der Getroffene nach zwei Tagen starb. Schnetz wurde mit Rücksicht auf seine unbescholtene Vergangenheit und weil Provokation vorausgegangen war, nur zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt. Angesichts dieser verhältnissmässig geringen Strafe halte ich dafür, es solle dem Petenten nicht mehr als ein Sechstel seiner Strafe erlassen werden, wie dies auch in andern ähnlichen Fällen geschehen ist. Wie man früher bei Raufereien häufig sofort zum Messer gegriffen hat, ist es jetzt Uebung geworden, zur Feuerwaffe zu greifen. Angesichts dessen sollte der Grosse Rath solche Verbrecher nicht noch in aussergewöhnlichem Masse begnadigen. Ich beantrage daher, den Nachlass auf ein Sechstel der Strafe zu beschränken.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Schnetz war ein gut beleumdeter, fleissiger Arbeiter und besitzt eine sehr zahlreiche Familie, wenn ich nicht irre, sieben Kinder. Es ist zwischen ihm und seinem Gegner ein Wortwechsel entstanden. Der Gegner hielt ihm zuerst den Fuss vor und schleuderte sodann ein Tabouret mit so grosser Gewalt gegen ihn, dass es ihn bedeutend verletzt haben würde, wenn es ihn getroffen hätte; denn es zerschmetterte ein in der Nähe befindliches Fenster vollständig. Es waren daher beim Gegner jedenfalls nicht sehr sanftmüthige Absichten vorhanden. Schnetz griff darauf zum Revolver und gab drei Schüsse ab. Es ist der Revolver eben eine gefährliche Waffe, und wenn er keine Stellvorrichtung hat, gehen die Schüsse, wenn man anfängt loszudrücken, allzu leicht los. Der Hauptgrund aber, warum der Regierungsrath zu seinem Antrage gekommen, ist der, dass Schnetz schon früher von seinem Gegner bedroht worden war. Es geht aus den Akten hervor, dass er sich mehrere Male in Häuser flüchtete und die Bewohner ersuchte, ihn zu begleiten, da letzterer ihm aufpasse. Endlich ist zu erwähnen, dass Schnetz sich auch im Zuchthaus gut aufgeführt hat.

Nussbaum (Worb). Ich empfehle den Antrag des Herrn Bühlmann, indem ich namentlich auch darauf aufmerksam mache, dass von der Strafe von 2½ Jahren Zuchthaus 3 Monate Untersuchungshaft abgezogen worden sind.

Abstimmung.

Für einen Nachlass von ¼ der Strafe 62 Stimmen.
» » » » ⅙ » » 89 »

Bussnachlassgesuch

des Samuel *Grogg*, Schreiners in der Länggasse in Bern, wegen fahrlässiger Brandverursachung am 16. Dezember 1882 von der Polizeikammer zu einer Busse von Fr. 50 und zu einer Entschädigung von Fr. 172. 50 an die Brandversicherungsanstalt verurtheilt.

Der *Regierungsrath* trägt auf Abweisung an.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Fälle sind nicht selten, wo infolge Fahrlässigkeit Feuersbrünste entstehen, seltener dagegen sind die Fälle, in denen eine Verurtheilung derjenigen Personen stattfindet, welche durch ihre Fahrlässigkeit einen Brand verursacht haben. Zu diesen letztern gehört der vorliegende Fall. Es handelt sich um einen in Bern, in einer Schreinerwerkstätte in der Länggasse, erfolgten Brandausbruch. Dort kochte ein Schreiner, Namens Grogg, Leim und entfernte sich einen Augenblick aus der Werkstatt, während welcher Zeit die in der Nähe des Feuers befindlichen Spähne Feuer fingen. Infolge davon entstand ein nicht unbedeutender Schaden. Der Betreffende wurde dann wegen fahrlässiger Brandstiftung dem Richter verzeigt und in erster Instanz zur Leistung einer Entschädigung von Fr. 345 an die Brandversicherungsanstalt verurtheilt. In oberer Instanz wurde diese Rückvergütung auf die Hälfte, d. h. auf Fr. 172. 50 reduzirt, dem Grogg jedoch im Fernern eine Busse von Fr. 50 auferlegt. Grogg petitionirt nun darum, es möchte ihm die nach Urtheil zu bezahlende Rückvergütungssumme und die Busse erlassen werden; er sagt, er sei ein armer Arbeiter, dem es schwer falle, Busse und Rückvergütung zu bezahlen.

Der Regierungsrath glaubt, es könne der Konsequenz halber auf das Gesuch nicht eingetreten werden. Es handelt sich um einen Spruch des Obergerichtes zu Gunsten der bei dem Brande betheiligten Anstalt. Deshalb glaube ich, dass der Grosse Rath hier eine Begnadigung nicht kann eintreten lassen. Ich bedauere, dass aus einer so kleinen Nachlässigkeit ein verhältnissmässig grosser Schaden für den Betreffenden erwachsen ist. Man muss aber auch gegen Fahrlässigkeiten eine allzu grosse Laxheit nicht walten lassen. Der Regierungsrath beantragt, da bereits das Obergericht die Rückvergütung auf die Hälfte reduzirt hat, Abweisung des Gesuches.

Bühlmann, Präsident der Bittschriftenkommission. Auch dieses Geschäft ist nicht von der Bittschriftenkommission behandelt worden. Ich erlaube mir daher, nur meine persönliche Ansicht zu äussern. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Vorredners einverstanden und halte dieselben für richtig. Der Betrag der Rückvergütung des Grogg an die Brandversicherungsgesellschaft ist von der ersten Instanz auf Fr. 345, von der zweiten Instanz aber auf Fr. 172. 50 festgesetzt worden. Ich halte dafür, dass, da es sich hier um einen rein zivilrechtlichen Anspruch der Brandversicherungsanstalt gegenüber Grogg handelt, der Grosse Rath nicht berechtigt ist, das betreffende Urtheil abzuändern. Es ist der Brandassekuranzanstalt für den Schaden, welcher ihr durch eine strafbare Handlung erwachsen ist, eine Entschädigung von Fr. 172. 50 zugesprochen worden, und es ist das in ganz gleicher Weise ein zivilrechtlicher Anspruch, wie wenn z. B. einem

Verletzten wegen Arbeitsunfähigkeit eine Entschädigung zugesprochen wird. Der Grosse Rath ist nicht kompetent, derartige Urtheile abzuändern. Ich beantrage, auf das Gesuch wegen Inkompetenz nicht einzutreten.

v. *Büren.* Ich bin bei dem betreffenden Brande zugegen gewesen und habe damals vernommen, wie die Sache vor sich gegangen ist. Es ist mir bekannt, dass der Mann, der das Unglück veranlasst hat, sehr arm ist. Recht ist Recht, Gnade ist Gnade! Ich bin der Meinung, der Grosse Rath sollte hier vom Recht absehen und Gnade für Recht eintreten lassen. Die Fälle von Fahrlässigkeit kommen sehr häufig vor, aber sehr selten können sie konstatirt werden. Man geht wirklich im Allgemeinen viel zu fahrlässig mit dem Feuer um, und ich bin daher einverstanden, dass man die Sache ernst nehmen soll; soll aber dabei, wie es im vorliegenden Falle geschehen würde, ein Mann zu Grunde gehen? Dies würde geschehen, wenn Grogg die Summe zahlen muss. Fahrlässigkeit war allerdings vorhanden, aber in sehr gelinder Form. Grogg ging einen Moment aus der Werkstatt, und während dieser Zeit sprang ein Funke in die herumliegenden Spähne. Diese fingen Feuer, und wäre nicht rasche Hülfe da gewesen, so wäre das Haus abgebrannt. Es konnte aber dem Feuer sehr bald Einhalt gethan und das Haus gerettet werden, und die Brandassekuranzanstalt kann froh sein, dass dies möglich war.

Der Regierungsrath beantragt, es sei das Gesuch abzuweisen, und der Präsident der Bittschriftenkommission vertritt ebenfalls diesen Standpunkt, da der Grosse Rath hier gar nichts zu sagen habe, weil es sich um Rechtsansprüche, die durch ein gerichtliches Urtheil festgesetzt worden, handle. Diesen Satz will ich als richtig annehmen; ich begreife die Gründe, die dafür angeführt werden, aber ich muss doch darauf hinweisen, dass, wenn ein rechtlicher Anspruch da ist, derjenige, welcher diesen Anspruch hat, darauf verzichten kann. Ich habe noch nie gesehen, dass Jemand eine Forderung geltend machen *muss.* Ebenso gut kann im vorliegenden Falle die Brandassekuranzanstalt auf den ihr zugesprochenen Entschädigungsbetrag verzichten. Für den Fall nun, dass der Grosse Rath auf das Gesuch materiell nicht eintreten sollte, beantrage ich, es sei dasselbe der Brandassekuranzanstalt mit einer Empfehlung des Grossen Rathes auf Entsprechung zu überweisen.

Ich glaube, diesem Antrage nicht mehr viele Worte beifügen zu sollen. Ich wiederhole bloss, dass der Mann zu Grunde geht, wenn er den Betrag bezahlen muss. Es sind verschiedene andere Fälle bekannt, wo ziemlich deutlich Fahrlässigkeit vorhanden war, die Betreffenden aber gleichwohl Schadenersatz bekommen haben.

Angesichts dieser Verhältnisse glaube ich, es sollte der Grosse Rath diesem Manne gegenüber Gnade walten lassen auf dem Wege, der zur Verfügung steht, wenn dem Gesuch nicht direkt entsprochen werden kann.

Präsident. Das Gesuch geht dahin, es möchten dem Gesuchsteller die Fr. 172. 50 und auch die Busse von Fr. 50 erlassen werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass wegen Erlass der Busse von Fr. 50 Seitens der Regierung kein Antrag vorliegt.

Hoffmann-Moll. Ich wollte gerade das Nämliche anbringen. Man muss die Frage auseinanderhalten, was Busse, und was Rückvergütung ist. Was den Bussbetrag anbelangt, so ist der Grosse Rath kompetent, denselben zu schenken. Was dagegen den Betrag der Entschädigung an die Brandassekuranzanstalt anbelangt, so sind wir nicht kompetent, hier einen Entscheid auf Nachlass zu fassen. Der Gesuchsteller soll sich an die Brandassekuranzanstalt selbst wenden. Das Gesuch beschlägt beide Punkte. Ich bin der Meinung, es sei auf das Entschädigungsnachlassgesuch nicht einzutreten, dagegen sei die Busse dem Gesuchsteller zu erlassen.

Bühlmann, Präsident der Bittschriftenkommission. Ich erkläre mich mit dem Antrage des Herrn Hoffmann-Moll einverstanden.

Abstimmung.

Der Antrag auf Nachlass der Busse von Fr. 50 wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Präsidium. Es handelt sich nun noch um den Betrag von Fr. 172. 50. Wollen Sie das Gesuch um Nachlass dieses Betrages in empfehlendem Sinne an die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt weisen, oder nicht?

v. *Büren.* Herr Regierungsrath v. Steiger sagt mir soeben, es gehe die Sache die alte Anstalt an. Ich habe die Idee gehabt, die neue Verwaltung sei die Erbin der alten. Wenn nun diese Ansicht nicht getheilt und gesagt wird, es sei keine Verwaltung mehr da, dann kann der Betrag gar nicht mehr bezogen werden. Ich wiederhole daher den Antrag, die neue Verwaltung sei einzuladen, den Betrag zu schenken.

Präsident. Ich glaube, dass der Antrag so, wie er lautet, gar nicht statthaft ist. Da die Sache noch die alte Brandassekuranzanstalt angeht, glaube ich, dass der Grosse Rath nicht in der Lage ist, an die Verwaltung der neuen Anstalt eine solche Einladung zu erlassen. Ich will indessen Herrn v. Büren anfragen, ob er auf seinem Antrage beharrt, es sei dem Gesuchsteller zu entsprechen, beziehungsweise diejenige Behörde, welche die Kompetenz hat, einzuladen, den fraglichen Betrag zu schenken.

v. *Büren.* Wenn im Sinne der Aeusserungen des Herrn Präsidenten entschieden werden will, so bin ich damit einverstanden.

Präsidium. Es bleibt nichts Anderes übrig, als wegen Mangel an Kompetenz auf das Gesuch nicht einzutreten, und es der Behörde anheim zu geben, die Angelegenheit im Sinne der Entsprechung zu erledigen.

v. *Steiger,* Direktor des Innern. Ich muss mich gegen solche Weisungen des Entschiedensten aussprechen. Man soll der Anstalt Gelder, die ihr durch richterliches Urtheil zugesprochen worden, nicht

wegnehmen. Auch eine Empfehlung hätte keinen andern Erfolg, als den, dem Gesuchsteller den Glauben beizubringen, als ob man bei gutem Willen die Sache machen könnte, während dies nach der Ansicht des Regierungsrathes nicht der Fall ist.

v. *Büren.* Das glaube ich denn doch nicht. Die Einladung ist die höflichste Form eines Entscheides, und ich glaube, der Grosse Rath könne entscheiden, dass der Betrag geschenkt werden soll.

Präsidium. Der Grosse Rath kann Begnadigungsgesuche und auch Schenkungen behandeln, aber Empfehlungen des Grossen Rathes an ihm unterstehende Behörden oder Kommissionen, oder Jemanden anders sind nach Reglement und Geschäftsordnung unstatthaft. Wenn aber Herr v. Büren auf Vornahme einer Abstimmung über seinen Antrag beharrt, so will ich dieselbe, obwohl das Verfahren inkorrekt ist, vornehmen lassen.

v. *Büren.* Ich beharre auf meinem Antrage, es soll der fragliche Betrag dem Gesuchsteller geschenkt werden.

Präsidium. Ich mache darauf aufmerksam, dass ein solcher Antrag streng formell nicht in Ordnung ist. Wir können in diesem Falle keine Schenkung aussprechen.

Bühlmann, Präsident der Bittschriftenkommission. Gegen einen direkten Nachlass des fraglichen Betrages muss ich mich ganz entschieden verwahren. Es wäre dadurch ein Präjudiz für die Zukunft geschaffen. Mit ganz gleichem Recht könnte der Grosse Rath ein in einem Zivilprozesse ausgefälltes Urtheil auf dem Gnadenwege kassiren, oder eine als zu hoch befundene Entschädigung reduziren oder ganz erlassen. Es wäre das ein Entscheid, der rechtlich absolut absurd ist. Ich glaube, der Grosse Rath solle nicht mit Rücksicht auf einen Spezialfall einen Beschluss fassen, der durchaus inkonstitutionell und mit allen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch ist. Ich bin daher der Ansicht, der Grosse Rath solle wegen mangelnder Kompetenz auf den Antrag des Herrn v. Büren nicht eintreten.

v. *Büren.* Ich möchte Herrn Bühlmann anfragen, wer denn eigentlich in dieser Sache kompetent ist?

Präsidium. Der Antrag des Herrn v. Büren kann nicht zur Abstimmung gebracht werden, weil er nicht gesetzmässig und nicht reglementsgemäss gestellt ist. § 54 des Reglement sagt nämlich: « Der Grosse Rath behandelt die Gegenstände, welche in seinen Geschäftskreis einschlagen, entweder infolge:

« 1. eines Antrages, Gesetzesvorschlages oder Berichtes des Regierungsrathes, oder
« 2. des Vortrages einer Kommission, oder
« 3. eines Antrages (Anzuges oder Mahnung),
« 4. einer Interpellation eines seiner Mitglieder,
« 5. einer Bittschrift oder Beschwerde. »

v. *Büren.* Ich will meinen Antrag fallen lassen. Ich hoffe, es werde dem Manne sonst geholfen werden.

Der Grosse Rath beschliesst, auf das Gesuch um Erlass der Entschädigung von Fr. 172. 50 wegen Inkompetenz der Behörde nicht einzutreten.

Präsident. Damit sind die vorberathenen Geschäfte erledigt, und ich schlage mit Rücksicht darauf, dass die Kommission für Vorberathung des Dekretsentwurfes betreffend die Aufstellung eines Verfassungsrathes ihre Arbeit noch nicht fertig gebracht, vor, hier die Sitzung zu schliessen und morgen um 9 Uhr fortzufahren.

Der Grosse Rath stimmt diesem Vorschlage bei.

Schluss der Sitzung um 1¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Mittwoch den 27. Juni 1883.
Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Zyro.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 186 anwesende Mitglieder; abwesend sind 83, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aebi (Heimiswyl), Boy de la Tour, Hess, Lenz, Michel, Sahli, Stämpfli (Zäziwyl), Tschanen (Dettligen); *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Batschelet, Baud, Berger, Beutler, Boinay, Boss, Bürgi (Wangen), Burger, Burren (Bümpliz), Chavanne, Daucourt, Eberhard, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gfeller, Glaus, v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen (Gabriel, Saanen), Hari, Hartmann, Häsler, Hauert, Hegi, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hofer

(Bettenhausen), Houriet, Hubacher, Joliat, Iseli (Grafenried), Kaiser (Grellingen), Klaye, Knechtenhofer, Kobel, Kohler (Pruntrut), Kohli, Koller, Krebs, Kühni, Laubscher, Lehmann, Mägli, Marti (Bern), Minder, Morgenthaler, Müller (Bern), Nägeli, Naine, Rätz, Reber (Niederbipp), Reichenbach, Riat, Ritschard (Thun), Robert, Rolli, Roth, Schaad, Schürch, Schwab, Seiler, Spring, Stämpfli (Boll), Stegmann, Steinhauer, Stucki, Tièche (Bern), Tschannen (Murzelen), Vermeille, Wiedmer, Wieniger (Krayligen), Willi, Zaugg, Zumkehr.

Da Herr Staatsschreiber Berger wegen einer Berichterstattung im Nationalrathe sich auf einige Zeit entfernen musste, wird inzwischen die Protokollführung Herrn A. *Wenger*, Angestellten der Staatskanzlei, übertragen.

Die *Protokolle* der Sitzungen vom 31. Mai und vom 26. Juni abhin werden verlesen und genehmigt.

Tagesordnung

Entlassungsgesuch des Herrn A. Winterfeld als Gerichtspräsident von Schwarzenburg.

Dem zum Zivilstandsbeamten und Gemeindeschreiber von Köniz gewählten Herrn Winterfeld wird nach Antrag des Regierungsrathes die Entlassung von der Stelle eines Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg auf Ende Juni nächsthin in der üblichen Form ertheilt.

Finanzausweis der Regionalbahn Dachsfelden-Tramlingen.

(Siehe Beilage zum Tagblatte von 1883, Nr. 28.)

M. *Stockmar*, directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai peu de choses à ajouter au rapport qui a été distribué ce matin. Il y avait une difficulté de forme à soumettre la demande de Tramelan au Grand Conseil. En effet, aux termes de l'art. 618 du Code des obligations, la justification financière devrait être fournie par le procès-verbal de l'assemblée générale des actionnaires, constatant que le capital est souscrit et le cinquième versé. Mais pour cela il faut que ce versement ait été opéré par tous les actionnaires, y compris l'Etat, et d'autre part le Grand Conseil doit approuver la justification financière avant d'autoriser le versement de la souscription de l'Etat. Il y a donc là un cercle vicieux, dont nous n'avons pas cru pouvoir sortir autrement que par le mode que nous vous proposons, le Grand Conseil reconnaissant que le capital est souscrit, et déléguant au gouvernement son droit d'autoriser le commencement des travaux après que l'assemblée légale des actionnaires aura eu lieu.

Quant à la justification financière elle-même, elle est des plus complètes. Le comité d'initiative a recueilli des souscriptions d'actions pour une somme supérieure de 32,000 fr. au chiffre du devis. Cette somme est plus que suffisante pour compenser le déchet qui pourrait se produire, bien que le versement du cinquième qui a eu lieu il y a quelques jours soit la meilleure garantie de la solvabilité des souscripteurs. Dans tous les cas, la Compagnie est dès aujourd'hui assurée de pouvoir construire immédiatement la ligne si impatiemment attendue, et de pouvoir constituer dès le début un fonds de réserve et d'exploitation qui assurera la marche prospère de la société.

Le gouvernement et la commission ne font qu'une seule réserve relativement aux souscriptions d'actions. Celles de la municipalité de Tramelan-dessous n'ont été souscrites qu'à certaines conditions concernant le tracé. Si ces conditions n'avaient pas fait l'objet d'une entente, la souscription ne pourrait pas être considérée comme définitive et il faudrait la retrancher du budget de la Compagnie. Dans ce cas la justification ne serait pas complète. Mais les représentants de la Compagnie nous ont donné l'assurance qu'il y avait sous ce rapport entente complète entre tous les intéressés, et que les conditions posées par Tramelan-dessous, lesquelles n'entraîneront d'ailleurs aucune augmentation de frais, avaient été acceptées. Comme cet accord n'a fait l'objet d'aucun procès-verbal officiel, le gouvernement a cru nécessaire de le mentionner dans la décision du Grand Conseil, et de n'approuver la justification financière que si les conditions de Tramelan-dessous sont retirées ou acceptées par la Compagnie.

Sous cette réserve, nous vous prions d'accorder votre approbation au projet d'arrêté qui vous est soumis.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dem Berichte des Herrn Direktors der Eisenbahnen habe ich wenig beizufügen. Damit Jedermann weiss, um was es sich handelt, bin ich so frei, auch Dasjenige, was Herr Regierungsrath Stockmar in französischer Sprache gesagt hat, in deutscher zu wiederholen.

Vom Grossen Rathe ist am 31. Januar dieses Jahres an die Kosten der Erstellung einer Eisenbahn zwischen Tramlingen und Dachsfelden ein Beitrag von Fr. 150,000 bewilligt und in Form von Aktien (750 Stück zu Fr. 200) gezeichnet worden, unter der Bedingung, dass von Seite der Gesellschaft ein Aktienkapital von wenigstens Fr. 460,000, inbegriffen den vom Staat gezeichneten Betrag, aufgebracht werde, und dass die Statuten und der Finanzausweis der Genehmigung durch den Grossen Rath unterliegen

sollen. Die Statuten der Gesellschaft sind am 31. März genehmigt worden, so dass diese Bedingung als erfüllt zu betrachten ist.

Es handelt sich nun heute darum, zu untersuchen, ob auch die zweite Bedingung erfüllt und die verlangten Fr. 460,000 in sicherer Weise gezeichnet seien. Von Seite des Staates sind, wie gesagt, Fr. 150,000 und nebstdem von Privaten und Gemeinden Fr. 342,000, im Ganzen also Fr. 492,000 gezeichnet worden. Die Gesellschaft hat somit nicht nur die vom Grossen Rathe aufgestellte Bedingung erfüllt, sondern sie ist noch darüber hinausgegangen, indem statt der verlangten Fr. 460,000 im Ganzen Fr. 492,000, also Fr. 32,000 mehr, als der Grosse Rath verlangt, gezeichnet worden sind.

Es fragt sich nun, ob diese Zeichnungen real oder nur scheinbar sind. Ich kann diesfalls dem Grossen Rathe die Mittheilung machen, dass, mit einigen Ausnahmen, auf die ich sofort noch zu sprechen kommen werde, unmittelbar nach der Zeichnung per Aktie 20 % einbezahlt worden sind. Es sind somit vom Aktienkapital bereits 20 %, d. h. 40 Fr. per Aktie einbezahlt. Auch die Jurabahngesellschaft hat 100 Aktien gezeichnet, jedoch noch nichts einbezahlt. Ebenso hat der Staat noch keine Einzahlung geleistet, indem die Finanzdirektion den Auftrag zur Zahlung nicht geben konnte, bis der Finanzausweis genehmigt ist. Einbezahlt sind bis heute bereits ungefähr Fr. 30,000, welche bei der Filiale der Kantonalbank in St. Immer deponirt sind.

Das sind die Resultate der Untersuchung, welche die Staatswirthschaftskommission vorgenommen hat, und sie kann dem Grossen Rathe die Versicherung ertheilen, dass die Aktienzeichnungen dasjenige, was der Grosse Rath als Bedingung aufgestellt, weit überschritten haben, und dass die Zeichnungen real sind.

Die Direktion der Eisenbahnen stellt nun folgende Anträge:

1. Der Finanzausweis der Gesellschaft der Regionalbahn von Dachsfelden nach Tramlingen ist genehmigt.

2. Es ist nach Art. 618 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht eine Generalversammlung der Aktionäre zusammenzuberufen, um die vollständige Zeichnung des Grundkapitals und die Einzahlung des fünften Theils desselben festzustellen.

Es ist hierüber eine öffentliche Urkunde aufzunehmen und eine beglaubigte Abschrift davon dem Regierungsrathe einzuschicken.

(Es ist das ein Erforderniss, welches vom eidgenössischen Obligationenrecht, dem sich auch die Eisenbahnen, wie andere Gesellschaften, zu unterziehen haben, verlangt wird.)

3. An die Empfangsbescheinigung über diesen Akt wird der Regierungsrath, soweit es die kantonale Kompetenz betrifft, die Erlaubniss zum Beginn der Arbeiten anschliessen.

Das ist selbstverständlich.

Der Regierungsrath hat diesen Anträgen nicht unbedingt beigepflichtet, sondern er hat, da es sich ergeben, dass von Seiten einzelner Gemeinden, namentlich von einer Bedingungen an die daherigen Zeichnungen geknüpft worden sind, die Anträge nur mit dem Vorbehalt genehmigt, dass die von der Einwohnergemeinde Unter-Tramlingen an ihre Aktienzeichnung geknüpften Bedingungen zurückgezogen oder von der Gesellschaft angenommen werden. Dieser Bedingung ist bereits entsprochen, so dass auch da die Sache durchaus lauter ist.

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Anträge der Direktion der Eisenbahnen mit dem Vorbehalte des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Präsident. Ich möchte Ihnen vorschlagen, den Zusatz der Regierung der Ziffer 1 beizufügen, so dass dieselbe lauten würde:

1. Der Finanzausweis der Gesellschaft der Regionalbahn von Dachsfelden nach Tramlingen ist genehmigt, mit dem Vorbehalte jedoch, dass die von der Einwohnergemeinde Unter-Tramlingen an ihre Aktienzeichnung geknüpften Bedingungen zurückgezogen oder von der Gesellschaft angenommen werden.

Die *Berichterstatter* erklären sich mit diesem Vorschlage einverstanden.

In dieser Fassung wird der Beschlussentwurf genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

die Aufstellung eines Verfassungsrathes.

(S. Beilagen zum Tagblatte von 1883, Nr. 26 und 27.)

Der Grosse Rath tritt sofort in die artikelweise Berathung des Entwurfes ein.

Art. 1.

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu Art 1 des Dekrets habe ich keine Bemerkungen anzubringen; derselbe ist selbstverständlich und ist auch ganz wörtlich dem Dekret von 1846 entnommen. Ich habe nur folgende allgemeine Bemerkungen zu machen. Nachdem das Volk, d. h. mehr als 8000 stimmfähige Bürger eine Revision der Verfassung verlangt und die Mehrheit der stimmenden Bürger dahin entschieden hat, dass eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei, war es nothwendig, über das Verfahren bei der Wahl und Einberufung des Verfassungsrathes besondere Bestimmungen aufzustellen, indem keine solchen bestehen. Das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 und das Dekret über den nämlichen Gegenstand vom 11. März 1870 bestimmen nur, wie für den Fall, dass von 8000 stimmfähigen Bürgern eine Verfassungsrevision verlangt wird, die Abstimmung vor sich gehen soll, enthalten aber keine Vorschriften darüber, wie dann, wenn die Frage der Revision bejaht wird, vorgegangen werden soll, so dass es nothwendig wurde, nach dieser

Richtung hin ein eigenes Dekret aufzustellen, wie ein solches auch im Jahre 1846 erlassen worden ist.

Die Aufstellung eines solchen Dekretes bot im grossen Ganzen keine besondern Schwierigkeiten, indem man es an dasjenige vom Jahre 1846, welches sich als gut und richtig erwiesen hat, anlehnen konnte. Die einzige schwierige Frage bestand darin, solche Fristen und Tagfahrten zu bestimmen, wonach die Wahlen des Verfassungsrathes und die Einberufung desselben nicht allzu weit hinausgeschoben, aber auch nicht zu nahe gerückt werden, damit die politischen Versammlungen und die einzelnen stimmfähigen Bürger Gelegenheit haben, sich vorzubereiten und geeignete Wahlvorschläge aufzustellen. Die Vorschläge, welche der Regierungsrath in dieser Beziehung gemacht hat, entsprechen einerseits der Würde und der Wichtigkeit des Gegenstandes, indem in dieser Beziehung nicht zu schnell und überstürzt vorgegangen werden soll, anderseits sind die Termine auch nicht so weit hinausgesetzt, dass von einer absichtlichen Verschleppung der Angelegenheit die Rede sein könnte.

Ich empfehle den Art. 1 zur Annahme.

Angenommen.

Art. 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu Art. 2 habe ich nur die Bemerkung zu machen, dass man in Bezug auf die Wahlkreise, in welchen die Mitglieder des Verfassungsrathes gewählt werden sollen, nicht nur durch den § 5 des Gesetzes vom Jahre 1869, sondern auch durch die Verfassung gebunden ist, welche vorschreibt, dass die Wahlen in den dannzumal bestehenden Grossrathswahlkreisen vorzunehmen seien. Wenn man also auch Gründe hätte, anzunehmen, die bestehende Wahlkreiseintheilung sei für die Wahlen in den Verfassungsrath nicht richtig, die Vertheilung sei keine gleichmässige, es sei daher geboten, eigene Verfassungsrathswahlkreise aufzustellen, so könnte dies nicht geschehen, weil man durch die Verfassung gebunden ist.

Genehmigt.

Art. 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch diesen Artikel wird das Repräsentationsverhältniss der einzelnen Wahlkreise festgestellt. Es ist dies ein einfaches Rechnungsexempel, indem auf 3000 Seelen ein Mitglied zu wählen ist. Dabei würde, streng genommen, auf die massgebende Bevölkerung des Kantons Bern (diejenige, welche bei den Wahlen in Betracht kommt, beträgt 530,000 Seelen) nur eine Repräsentanz von 177 Mitgliedern sich ergeben. Es sind aber 184 zu wählen, weil in einzelnen Wahlkreisen auf eine Bruchzahl von 1500 Seelen ein Mitglied mehr gewählt wird. Es ergibt dies im Ganzen 7 Mitglieder mehr. Es haben z. B. zu wählen die Amtsbezirke:

Interlaken	(24,944	Seelen)	9,	statt	8	Mitglieder.
Thun	(30,280	»)	11,	»	10	»
Signau	(24,664	»)	9,	»	8	»
Wangen	(19,155	»)	7,	»	6	»
Fraubrunnen	(13,289	»)	5,	»	4	»
Courtelary	(24,879	»)	9,	»	8	»

Im umgekehrten Sinne besteht eine einzige Ausnahme, und zwar für Trachselwald. Dieser Amtsbezirk zählt 24,120 Einwohner; also gebührten ihm genau genommen 8 Mitglieder. Er hat aber infolge der Wahlkreiseintheilung nur 7 Mitglieder zu wählen. Sumiswald mit 7474 und Rüegsau mit 6995 Seelen erhalten nämlich nur je 2 Mitglieder, weil bei ersterem die Bruchzahl bloss 1474, bei letzterem 995 beträgt. Hätte Sumiswald bei der Volkszählung 26 Einwohner mehr gehabt, so würde es einen Vertreter mehr erhalten. Huttwyl mit 9651 Seelen hat 3 Mitglieder zu wählen, da die Bruchzahl sich nur auf 651 beläuft. Es bleibt also eine Bevölkerung von zusammen 3120 Seelen unvertreten, trotzdem auf 3000, ja sogar auf 1500 Wähler 1 Mitglied des Verfassungsrathes kommen soll.

Infolge dieser Wahlkreiseintheilung ergibt sich also das Missverhältniss, dass der Amtsbezirk Signau bei einer beinahe gleich grossen Bevölkerungszahl, wie Trachselwald, 9, letzterer dagegen nur 7, Mitglieder zu wählen hat. Zu ändern ist das nicht; denn die bestehende Wahlkreiseintheilung muss die Grundlage für die Verfassungsrathswahlen bilden. Es muss sich daher dieser Amtsbezirk darein schicken, dass er weniger, als eigentlich berechtigt, vertreten ist.

Genehmigt.

Art. 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel bestimmt, dass in den Verfassungsrath jeder stimmberechtigte Kantons- oder Schweizerbürger, welcher das 25. Altersjahr zurückgelegt, wählbar sei. Von Seiten der Kommission wird vorgeschlagen, die Worte: « welcher das 25. Altersjahr zurückgelegt hat » zu streichen. Im Schoosse des Regierungsrathes sind in dieser Beziehung auch zwei verschiedene Meinungen geltend gemacht worden: die eine wollte für die Wählbarkeit in den Verfassungsrath nur die Eigenschaft eines stimmberechtigten Kantons- oder Schweizerbürgers verlangen, während die andere auch das zurückgelegte 25. Altersjahr beigefügt und verlangt wissen wollte. Eine Vorschrift hierüber besteht nicht. Die Verfassung von 1846 stellt keine Beschränkung in Bezug auf das Alter für die Wählbarkeit in den Verfassungsrath auf. Auch die bestehenden Wahlgesetze sprechen sich hierüber nicht aus, sondern sie handeln nur von den

Erfordernissen für die Wählbarkeit bei allen andern Wahlen, als Mitglied des Grossen Rathes, oder administrativer und richterlicher Behörden und als Beamter. Diese Bestimmungen der Verfassung und einzelner Gesetze gehen dahin, dass bei Wahlen in den Grossen Rath und an gewisse Beamtungen das zurückgelegte 25. Altersjahr nothwendig ist, um wählbar zu sein.

Bei Abwesenheit jeder bestimmten Vorschrift glaubt die Kommission und die Minderheit der Regierung, es sei in den Verfassungsrath überhaupt jeder stimmberechtigte Schweizer- und Kantonsbürger wählbar, es stehe dem Grossen Rathe das Recht nicht zu, in dieser Beziehung beschränkende Bestimmungen aufzustellen, und es dürfe für die passive Wahlfähigkeit nicht mehr verlangt werden als für die aktive. Die Mehrheit des Regierungsrathes war aber der Ansicht, es sei nun einmal anerkanntes bernisches Staatsrecht, dass für solche Stellen das 25. Altersjahr vorgeschrieben werden müsse. Eine grosse praktische Bedeutung wird die Frage nicht haben, indem wohl wenige 20jährige Bürger in den Verfassungsrath werden gewählt werden, und wenn dies der Fall wäre, so werden sie derartige Eigenschaften besitzen, welche sie befähigen, an den Verhandlungen des Verfassungsrathes theilzunehmen. Von wesentlicher Bedeutung wird es also nicht sein, ob der Grosse Rath den Art. 4 nach dem Antrage des Regierungsrathes oder nach dem Antrage der Kommission annimmt.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Es handelt sich da um eine Frage von keiner grossen Tragweite, die man aber eben doch entscheiden muss. Das 25. Altersjahr ist durch Art. 10 und 14 der Verfassung gefordert für die Wählbarkeit in den Grossen Rath und zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt. Natürlich ist damit für die regelmässigen Behörden des Grossen Rathes und der administrativen und richterlichen Gewalt die Sache erledigt. Der Verfassungsrath ist aber eine ausserordentliche Behörde, die weder in die Kategorie des Grossen Rathes, noch in diejenige der administrativen oder richterlichen Gewalt fällt, sondern in die Kategorie einer verfassunggebenden Behörde. Er steht deshalb vollkommen frei da, und es fragt sich, ob man diese Beschränkung der Wählbarkeit in den Verfassungsrath eintreten lassen will oder nicht.

Die Kommission hat gefunden, es sei die Weglassung dieser Beschränkung deshalb wesentlich zu empfehlen, weil betreffend Wählbarkeit sogar in der Bundesverfassung keine Beschränkung besteht, so dass ein Schweizerbürger nach zurückgelegtem 20. Altersjahr Bundesrath werden kann. Es kommt allerdings nicht vor, und deshalb ist es besser und einfacher, man sage darüber nichts und lasse die Möglichkeit zu. Es könnte eher dazu kommen, dass Einer, der das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, in den Verfassungsrath gewählt würde. Wir wissen, dass im Jahre 1878 ein vom Volk gewähltes Grossrathsmitglied, das seither in unserer Versammlung Platz genommen hat, zurückgewiesen werden musste, weil ihm noch einige Tage fehlten bis zum 25. Altersjahre. Die Folge davon war die, dass das Volk bei der Neuwahl den gleichen Mann, der inzwischen das 25. Altersjahr erreicht hatte, wieder wählte. Man soll in dieser Beziehung nicht so engherzig sein: wenn das Volk wirklich findet, es habe sich ein Bürger, trotzdem er noch nicht 25 Jahre alt ist, so viele Kenntnisse erworben, dass er geeignet sei, in den Verfassungsrath geschickt zu werden, um die höchsten Interessen des Landes berathen zu helfen, so sehe ich nicht ein, warum man ein solches Mitglied nicht zulassen sollte.

In Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung und bei absoluter Abwesenheit jeder Gefahr, da nach der Natur der Sache schon dafür gesorgt wird, dass hier kein Missbrauch getrieben wird, glaube ich die Streichung der Worte «welcher das 25. Altersjahr zurückgelegt hat» im Namen der Kommission unbedenklich empfehlen zu können.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . Minderheit.
» » » » Kommission . Mehrheit.

Art. 5.

Reisinger. Dieser Artikel sagt, dass die bestehenden Gesetze und Dekrete über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen auch auf die Verfassungsrathswahlen und auf die Abstimmung über den Verfassungsentwurf Anwendung finden sollen, und die nachfolgenden Artikel führen mehrere Bestimmungen aus dieser Gesetzgebung an, so z. B. betreffend Eintragungen in's Stimmregister, Ergänzung desselben, Zustellung der Ausweiskarten, Wahl eines Ausschusses, Anweisung eines Lokales und Aufstellung von Wahlurnen. Es sind dies Bestimmungen, die in der Gesetzgebung enthalten sind, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche von den Zeitbestimmungen handeln. Es wäre meiner Ansicht nach nicht absolut nothwendig gewesen, diese Bestimmungen in das vorliegende Dekret aufzunehmen, allein wenn sie aufgenommen sein sollen, so sollte man sie vollständig aufnehmen. Die angeführten Artikel handeln von den Pflichten der Behörden, während von den Pflichten der stimmberechtigten Bürger hier durchaus nichts gesagt ist.

Art. 4 enthält die Bestimmungen über die Wählbarkeit des Einzelnen, aber ich vermisse im ganzen Dekret eine nähere Ausführung darüber, *wo* abgestimmt werden soll. Es scheint mir deshalb nothwendig, dass entweder bei Art. 5 oder bei Art. 6 auch der § 1 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 aufgenommen werden soll, der sagt, dass die stimmberechtigten Bürger da, wo sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben, ihre Stimme abzugeben haben, dass die Militärs am Orte des Militärdienstes ihr Stimmrecht ausüben können, und ferner, dass kein Bürger an mehr als einem Orte stimmen könne. So gut als man die Pflichten der Behörden aufnimmt, ebenso gut sollte man auch die Pflichten der einzelnen Bürger aufnehmen. Ich stelle den Antrag, dieses zu thun.

Es veranlassen mich Gründe dazu. Es ist nämlich schon oft vorgekommnn, dass dem Stimmregisterbüreau in Bern hiesige Karten aus andern Theilen des Kantons, hauptsächlich aus dem Jura, zugesandt worden sind, die sich dort in den Urnen vorgefunden haben. Es ist das entschieden ungesetzlich und sollte nicht vorkommen. Der Bürger hat nur da das Recht zu stimmen, wo er seine Ausweiskarte erhält, d. h. da, wo er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Sodann möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass vor dem 26. November vorigen Jahres in einem hiesigen öffentlichen Blatte an die Handlungsreisenden die Aufforderung zu lesen war, sie sollen sich an ihrem Aufenthaltsorte an dem Abstimmungstage eine Karte geben lassen, um das Stimmrecht auszuüben. Das ist durchaus ungesetzlich. Ueber den Ort der Stimmabgabe scheint also mancherorts eine etwelche Unklarheit zu herrschen, und deshalb beantrage ich, es sei der § 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 in das vorliegende Dekret aufzunehmen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Sowohl Regierungsrath als Kommission haben es unnöthig gefunden, solche Bestimmungen aufzunehmen, wie Herr Reisinger vorschlägt, indem sie sich gesagt haben, mit der Berufung auf das Gesetz und das Ausführungsdekret sei Genügendes geschehen; jedermann könne und solle wissen, wo er stimmberechtigt ist; denn es ist in dem genannten Gesetze vorgeschrieben. Auch alle Gemeindebehörden und Wahlbüreaux sollen das wissen. Die weitern Art. 6—10 sind nichts Anderes, als was der Regierungsrath in alle Wahl-Verordnungen aufnimmt, mehr zur Erinnerung für die betreffenden Gemeindebehörden in Bezug auf das, was sie zu thun haben. Da nun die Einleitungen für die Wahl eines Verfassungsrathes nicht durch den Regierungsrath, sondern durch den Grossen Rath zu treffen sind, glaubte man, diese Bestimmungen auch in das vorliegende Dekret aufnehmen zu sollen. Streng genommen, wäre es nicht nothwendig, in dem Dekret zu sagen, wann und für welche Zeit die Stimmregister zur Einsicht für Jedermann aufzulegen seien, bis wann der Bürger sich um seine Stimmkarte zu bewerben habe u. s. w. Man könnte das mit Fug und Recht weglassen, aber man hat, wie gesagt, solches zur Erinnerung für die betreffenden Beamten und Behörden aufgenommen. Da der Grosse Rath die Einleitungen für die Wahlen in den Verfassungsrath zu treffen hat, hat man gefunden, man wolle sich bei Aufstellung des bezüglichen Dekretes einfach an das halten, was der Regierungsrath bisher bei Anordnungen von Wahlen und Abstimmungen gethan hat.

Was die von Herrn Reisinger angeführten Beispiele anbelangt, so ist zu bemerken, dass derartigen Unregelmässigkeiten durch einen Paragraphen nicht begegnet werden kann. Die Behörden und Wahlbüreaux sollen ihrer Pflicht walten, dann kann so etwas nicht vorkommen. Wenn sich im Jura z. B. Einer mit einer Stimmkarte aus der Gemeinde Bern präsentirt, so soll das Büreau den Betreffenden einfach zurückweisen; denn es ist im Gesetz deutlich gesagt, wo jeder Einzelne sein Stimmrecht ausüben kann. Einem solchen Uebelstand ist durch Wiederholung der gesetzlichen Bestimmungen im Dekret nicht abzuhelfen, sobald die Wahlbüreaux ihre Pflicht nicht thun. Es ist nicht nöthig, das vorliegende Dekret weiter auszudehnen, und Namens der Regierung muss ich erklären, dass ich einem derartigen weiteren Artikel nicht beistimmen könnte, da er durchaus überflüssig ist.

Berichterstatter der Kommission. Ich stimme dem bei, was der Herr Regierungspräsident mitgetheilt hat. Die Kommission ist auch der Ansicht gewesen, dass man noch Manches hätte weglassen können. Der Grund dafür, dass eine Reihe von Bestimmungen in das Dekret aufgenommen worden, liegt darin, dass Termine festgestellt werden müssen für die Wahlen, für den Zusammentritt des Verfassungsrathes u. s. w. Sonntags den 12. August finden die Wahlen statt. Bis spätestens 14 Tage vorher haben die Gemeinderäthe das Stimmregister durchzusehen und zu ergänzen, dann soll das ergänzte und berichtigte Stimmregister bis am 9. August Mittags zu Jedermanns Einsicht aufliegen. So zieht sich das Datum des 12. August wie ein rother Faden durch diese Artikel hindurch, und es ist gut, wenn man diese Bestimmungen in's Dekret aufnimmt.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . Mehrheit.
» » » Reisinger . . . . Minderheit.

Art. 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Artikel wird der Wahltag festgesetzt und zwar auf den 12. August. In Bezug auf diesen Tag kann man verschiedener Ansicht sein; man kann ebenso gut den 5., 19. August oder auch den 29. Juli oder einen andern Tag festsetzen. Der Regierungsrath hat aber gefunden, es sei in dieser Beziehung ein gewisses Mass einzuhalten, es seien die Wahlen nicht zu überstürzen, dem Anstand und der Würde der Behörde und der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend, und es sei den Wahlkreisen Gelegenheit zu geben, ihre Kandidaten auszusuchen und sich darüber zu verständigen. Dagegen wollte er den Wahltag auch nicht zu weit hinausschieben, damit man nicht mit mehr oder weniger Grund der Behörde den Vorwurf machen könne, sie sei der Verfassungsrevision überhaupt feindlich gesinnt und dokumentire diese feindselige Gesinnung dadurch, dass sie die ganze Angelegenheit so lange als möglich zu verschleppen suche. Dieser letzte Vorwurf ist bereits gegenüber dem 12. August erhoben worden. Die Regierung gibt zu, dass es möglich ist, die nöthigen Vorkehren zu treffen, um die Wahlen am 5. August oder sogar am 29. Juli vornehmen zu lassen, und sie opponirt durchaus nicht dagegen, wenn der Termin auf den 5. August angesetzt wird. Nur dagegen müsste sie sich entschieden aussprechen, dass er weiter hinaus geschoben würde als auf den 12. August; denn dann könnte man allerdings mit mehr Grund den eben erwähnten Vorwurf erheben.

Berichterstatter der Kommission. In der Kommission ist auch darüber gesprochen worden, welches der passendste Wahltag sei, und da ist die grosse Mehrheit der Kommission für den Vorschlag der Regierung und nur Herr Scherz ist anderer Ansicht gewesen. Die Kommission hat sich daher für den 12. August ausgesprochen, macht aber keine Kabinetsfrage daraus. Es ist, wie der Herr Regierungspräsident richtig bemerkt hat, nöthig, dass das Volk Zeit hat, sich über diese Wahlen zu besprechen, nicht bloss über Personen, sondern auch über verschiedene sachliche Fragen, die im Verfassungsrathe zur Lösung gebracht werden müssen, und die zu grossen Debatten führen werden. Es ist deshalb am Platze, nicht zu rasch vorzugehen. Dabei ist auch auf die Ernte Rücksicht zu nehmen. Bis am 12. August wird dieselbe beendigt sein, so dass die Einberufung des Verfassungsrathes weniger störend wirken wird, als dies Ende Juli der Fall wäre.

Nun ist allerdings gegen diesen Termin der Einwand gemacht worden, es sei derselbe verfassungswidrig; die Verfassung schreibe vor, es seien die Verfassungsrathswahlen sofort vorzunehmen. Man möge aber nur die Verfassung lesen, und dann möge Jeder, der die Sache nicht mit misstrauischer Brille ansieht, selbst entscheiden. Es heisst im Art. 93 Folgendes: « Entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger für die Vornahme der Revision durch einen Verfassungsrath, so soll der Grosse Rath sofort die Wahl eines solchen einleiten. » Also der Grosse Rath soll sofort die nöthigen Vorkehren treffen, damit die Wahlen vorgenommen werden können. Nun sind die nöthigen Vorkehren getroffen: nachdem die Abstimmung am 3. Juni stattgefunden, hat der Regierungsrath nach erfolgter Feststellung des Abstimmungsresultates einen Dekretsentwurf formulirt und den Grossen Rath rechtzeitig einberufen. Die nöthigen Einleitungen sind also getroffen, und der Grosse Rath verhandelt schon am zweiten Tage seines Zusammenseins über das Dekret. Dass die Wahlen aber 8 Tage, 14 Tage oder 3 Wochen nach der Abstimmung stattfinden müssen, das ist nirgends gesagt, und man wird diesfalls auf die Verumständungen, auf die Beschäftigungen der Bürger u. s. w. Rücksicht nehmen müssen. Die Verfassung hat sich wohl gehütet, einen bestimmten Termin festzusetzen. Es ist also durchaus nicht verfassungswidrig, wenn wir die Wahlen am 12. oder 19. August vornehmen lassen. Wir sind in dieser Richtung ganz frei und sollen einfach verfügen, was wir als im Interesse des Landes und der Bevölkerung liegend erachten.

Scherz. Ich bin im Falle, den Antrag, den ich gestern in der Kommission stellte, es seien die Wahlen am 29. Juli vorzunehmen, hier zu reproduziren. Ich halte zwar auch nicht dafür, dass es eine Verfassungsverletzung wäre, wenn man die Wahlen 14 Tage später vornehmen würde. Doch müsste man, wenn man sie zu weit hinausschiebt, sich den Vorwurf gefallen lassen, dass man der Revision feindlich gesinnt sei.

Ich frage: ist irgend ein Grund vorhanden, um die Wahlen auf $6^1/_2$ Wochen hinauszuschieben? Nein, und wenn wir sie auf den 29. Juli ansetzen, so bleiben uns immer noch $4^1/_2$ Wochen bis dahin, um die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, welche einfach darin bestehen, die Wahlprotokolle zu drucken und zu vertheilen. Das kann in 14 Tagen geschehen. Ich will mit dem Gesagten durchaus nicht etwa die Ansicht unterstützen, dass die Regierung unrichtig gehandelt habe, weil sie den Grossen Rath erst jetzt einberuft. Ich halte vielmehr dafür, dass die Regierung vollständig korrekt handelte, da sie vor allem das Wahlergebniss nach allen Richtungen abwarten musste.

Was mich weiter bewegt, den Antrag zu stellen, es seien die Wahlen und natürlich dann auch der Zusammentritt des Verfassungsrathes 14 Tage früher in Aussicht zu nehmen, ist der Umstand, dass der September, in welchem Monate nach § 16 der Verfassungsrath seine Arbeiten beginnen soll, die unbequemste Zeit namentlich für das Oberland ist. In den Amtsbezirken Saanen, Obersimmenthal, Frutigen, Interlaken und Oberhasle finden grosse Märkte statt, welche es den Abgeordneten unmöglich machen würden, an den Sitzungen des Verfassungsrathes theilzunehmen. Die Betreffenden müssen selbst den Markt besuchen und können nicht einen Knecht oder einen Angestellten dahin schicken.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen meinen Antrag, in den §§ 6 und 16 die Termine auf 14 Tage früher anzusetzen.

Schmid (Burgdorf). Herr Scherz hat in der Kommission den gleichen Antrag gestellt und ihn mit den nämlichen Motiven begründet. Es ist aber in der Kommission nachgewiesen worden, dass die Mitglieder durch die Märkte im Oberland nicht gehindert werden, ihre Obliegenheiten zu erfüllen. Wenn nämlich der Verfassungsrath am 3. September zusammentritt, so wird er höchstens zwei oder drei Tage versammelt sein; denn er wird die erste Sitzung nur dazu benutzen, sich zu konstituiren und eine Vorberathungskommission zu wählen. Nun sind die ersten oberländischen Märkte (Frutigen und Saanen) erst am 7. September, und die folgenden (Zweisimmen und Erlenbach) finden am 8. und 10. September statt. Die Kommission glaubt daher, es sei der von Herrn Scherz angeführte Grund nicht stichhaltig.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission . . . . . Mehrheit.

Art. 7—15

werden ohne Bemerkung angenommen.

Art. 16.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird der 3. September als der Tag der Einberufung des

Verfassungsrathes in Aussicht genommen. Der Regierungsrath hat eine Frist von drei Wochen zwischen dem Wahltage und dem Zusammentritt vorgeschlagen, da in einzelnen Wahlkreisen vielleicht zwei Wahlgänge nothwendig sein werden, und auch für den zweiten Wahlgang die nöthige gesetzliche Frist zur Einreichung von Einsprachen gegen die Wahlverhandlungen ablaufen muss, bevor der Verfassungsrath, der die Wahlen zu prüfen und zu genehmigen hat, zusammentreten kann.

Genehmigt.

Art. 17.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Vorschriften entsprechen dem Bedürfnisse und stimmen überein mit Demjenigen, was auch 1846 stattgefunden hat. Es muss im Verfassungsrathe Jemand zuerst das Wort ergreifen, und es wird daher vorgeschlagen, dass das älteste Mitglied oder ein von ihm zu bezeichnender Stellvertreter bis zur förmlichen Konstituirung den Vorsitz zu führen habe. Die Kommission schlägt zu diesem Artikel den Zusatz vor, dass es Sache des Verfassungsrathes selbst sei, die Entschädigung seiner Mitglieder zu bestimmen. Ich glaube, es solle dieser Zusatz bei Behandlung des Art. 20 berathen werden.

Art. 17 wird nach dem Antrage des Regierungsrathes genehmigt und der Zusatz der Kommission auf die Berathung des Art. 20 verschoben.

Art. 18.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Art. 19.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird bestimmt, dass bis zur förmlichen Konstituirung des Verfassungsrathes alle zu Mitgliedern desselben Gewählten, gleichviel ob ihre Wahl bestritten ist, oder nicht, Sitz und Stimme haben. Sodann schlägt der Regierungsrath noch folgende Bestimmung vor: «Dieselben haben jedoch, wenn ihre Wahl ungültig erklärt wird, sich jeder weitern Theilnahme an den Verhandlungen zu enthalten.» Die Kommission will jedoch diesen Zusatz streichen, und der Regierungsrath kann sich auch damit einverstanden erklären. Es ist wohl selbtverständlich, dass Personen, deren Wahl nicht validirt wird, nicht länger an den Verhandlungen theilnehmen können. Es wird sich wohl Jeder sofort entfernen, und es wird nicht nöthig werden, ihn durch die Stimmenzähler vor die Thüre stellen zu lassen. Sodann hat die Kommission auch gefunden und zwar, wie die Regierung nun auch glaubt, mit Recht, die Aufstellung derartiger Vorschriften wäre ein unberechtigtes Hineinregieren in die Domäne des Verfassungsrathes.

Art. 19 wird mit Streichung des zweiten Satzes genehmigt.

Art. 20.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In Art. 20 wird beantragt, wie die Mitglieder des Verfassungsrathes entschädigt werden sollen. Sie werden auch leibliche Bedürfnisse haben und Entschädigung für Mühewaltung und Auslagen haben wollen. Die einfachste Art, diese Frage zu lösen, ist die, zu sagen: Die Verfassungsrathsmitglieder beziehen die nämlichen Taggelder und Reiseentschädigungen, wie die Mitglieder des Grossen Rathes, der Verfassungsrathspräsident bezieht das nämliche Taggeld, das jetzt der Grossrathspräsident bezieht, und die Sekretäre und Stimmenzähler die nämliche Entschädigung, wie jetzt die Stimmenzähler.

Nun beantragt die Kommission, diesen Art. 20 zu streichen, nicht weil sie der Meinung ist, es sollen die Mitglieder keine Entschädigung beziehen, sondern weil sie, wie aus dem Zusatzantrage zu Art. 17 hervorgeht, der Ansicht ist, es sei Sache des Verfassungsrathes, die Entschädigung seiner Mitglieder selbst zu bestimmen. Diesem Antrage kann der Regierungsrath nicht beistimmen, indem seiner Ansicht nach es nicht in der Stellung des Verfassungsrathes liegt, irgend welche Handlungen vorzunehmen, welche die Administration, die Verwaltung beschlagen. Der Regierungsrath beruft sich vor Allem auf den Vorgang vom Jahre 1846. In dem damaligen Dekrete hat auch der Grosse Rath das Taggeld festgesetzt und zwar auf 25 Batzen. Die Reiseentschädigung wurde von ihm auf 1 Pfund ($7\frac{1}{2}$ Batzen) bestimmt. Der Verfassungsrath hat dagegen nicht reklamirt. Er hat überhaupt weder in dieser Richtung, noch in irgend einer andern Beziehung über die Finanzen des Staates verfügt. Wenn er Wünsche oder Bedürfnisse hatte, so theilte er sie dem Regierungsrathe mit, und dieser sorgte dann für das Nöthige, wie auch die heutige Regierung gemäss § 17 des Dekrets für die Bedürfnisse des Verfassungsrathes sorgen wird. Weil also die Regierung entschieden dafür hält, dass es nicht Sache des Verfassungsrathes sei, in diesem Punkte oder in andern Punkten sich in die Verwaltung zu mischen oder über die Finanzen des Staates zu verfügen, so spricht sie sich entschieden gegen die Streichung des Art. 20 und ebenso entschieden gegen die Aufnahme des Zusatzes zu Art. 17 aus.

Der Regierungsrath ist ferner der Ansicht, es sei der Sache angemessener, dem Verfassungsrathe und seiner Aufgabe förderlicher, wenn er seine Verhand-

ungen nicht damit beginnen muss, das Taggeld festzusetzen, sondern wenn er bei seinem Zusammentritt hierin einer erledigten Frage begegnet. Er wird schon Vorwürfe genug entgegennehmen müssen, namentlich wenn er allfällig in seiner Mehrheit nicht so zusammengesetzt sein wird, wie es gewisse Kreise wünschen, wenn irgend eine Partei vorhanden sein wird, die sich geschlagen fühlt. Wenn man einen Grund zu solchen Vorwürfen aus der Welt schaffen kann, so wird das der Sache nur förderlich sein. In der Kommission ist dann auch der Antrag gestellt worden, das Taggeld höher als auf Fr. 5 zu stellen. Die Regierung hat aber nach nochmaliger Berathung dieser Frage gefunden, es sei angezeigt, dass die Mitglieder des Verfassungsrathes das Taggeld beziehen, wie die Mitglieder des Grossen Rathes es schon lange beziehen, und dessen Erhöhung dieser bei Anlass der Revision der Besoldungsgesetze sogar abgelehnt hat. Die Regierung spricht sich also für Aufrechthaltung des Art. 20 aus.

Berichterstatter der Kommission. Es ist das eine prinzipielle Frage. So ist sie wenigstens von demjenigen Mitgliede der Kommission, welches den Antrag, der von der Kommission genehmigt worden ist, gestellt hat, aufgefasst worden. Diese Auffassung ist richtig. Man sagt nämlich: Das Volk hat dem Verfassungsrathe ein Mandat anvertraut, das Mandat, einen richtigen Verfassungsentwurf auszuarbeiten und ihn dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Indem das Volk dem Verfassungsrathe diesen Auftrag gegeben, hat es ihm selbstverständlich auch das Recht gegeben, über dasjenige zu verfügen, dasjenige zu beschliessen, welches nöthig ist, um diesen Auftrag ausführen zu können. Wenn der Verfassungsrath glaubt, es sei für richtige Ausführung des ihm ertheilten Auftrages erforderlich, dass seine Mitglieder in irgend einer Weise entschädigt werden, so soll der Verfassungsrath auch das Recht dazu haben; der Verfassungsrath ist Mandatar des Volkes, und da er die Aufgabe hat, eine gewisse Sache durchzuführen, so soll er auch das Recht haben, alles das festzustellen, auch in Betreff der Auslagen, was zur Ausführung erforderlich ist. Civilrechtlich kann darüber kein Zweifel obwalten. Es hat keinen rechten Sinn, Jemanden mit etwas zu betrauen, ihm aber gleichzeitig zu sagen, du darfst aber gewisse Sachen nicht machen, auch wenn du sie zur Durchführung deiner Aufgabe für nöthig erachtest.

Ich gebe schon zu, dass die Frage eine wesentlich praktische Bedeutung nicht haben wird. Der Verfassungsrath würde wohl ungefähr das Gleiche feststellen, was die Regierung vorschlägt. Zwar waltete im Schoosse der Kommission eine Differenz über das Mass der Entschädigung ob, und es wird vielleicht auch in dieser Versammlung hierüber eine andere Ansicht geltend gemacht werden. Indessen hat die Mehrheit der Kommission doch gefunden, es wäre besser, an dem bisherigen Masse der Entschädigung festzuhalten, wenn dasselbe überhaupt vom Grossen Rathe festgesetzt wird. In erster Linie hält die Kommission daran fest, dass es Sache des Verfassungsrathes ist, diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur Ausführung des Mandates nöthig sind. Es ist schon dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Es wird entschieden keine Störung in der Administration entstehen, und deshalb wünscht die Kommission, dass dem Verfassungsrath in der Entschädigungsfrage die Selbstständigkeit gewahrt bleibe.

Schmid (Burgdorf). Ich erlaube mir als Kommissionsmitglied Stellung für die Anträge der Regierung zu nehmen, indem ich zu den Vorschlägen der Kommission nicht habe stimmen können und zwar aus konstitutionellen Gründen, aus Gründen, die der Finanzdirektor zum Theil bereits angeführt hat. Der Verfassungsrath ist absolut keine administrative Behörde; somit hat derselbe auch kein Recht, über die Staatskasse zu verfügen. Ad absurdum wollen wir die Sache nicht treiben. Wenn der Verfassungsrath z. B. einen Abwart nöthig hat, so wird er natürlich dessen Besoldung nicht bestimmen, sondern er wird an den Regierungsrath sich wenden, und dieser wird ihm einen Abwart zur Disposition stellen. Wenn man dem Verfassungsrathe administrative Gewalt gäbe, so könnte, wenn nach Ansicht der Mehrheit oder wenigstens des Präsidenten der Kommission bezüglich der Dauer des Verfassungsrathes entschieden werden sollte, der Fall eintreten, dass vielleicht während 4—5 Jahren der Verfassungsrath neben dem Grossen Rathe, ja sogar neben einem neuen Grossen Rathe sitzen würde, und dass während dieser Zeit zwei Behörden beständen, die über die Staatskasse verfügen würden. Nun sagt auch die Staatsverfassung, dass alle derartigen Verfügungen nur dem Grossen Rathe zukommen, und dass er nicht befugt sei, diese Kompetenzen andern Behörden zu übertragen. Der Grosse Rath hat absolut kein Recht, diese Sache dem Verfassungsrathe zu übertragen.

Was das Mass der Besoldung betrifft, stehe ich auf dem Standpunkt der Regierung, das Taggeld auf Fr. 5 zu belassen. Ich gebe zu, dass es eine Ungerechtigkeit ist, dass Leute, die vom Volke in den Verfassungsrath berufen werden, Wochen lang in Bern sitzen müssen und ihr Geld aufopfern. Aber diese Ungerechtigkeit gut zu machen, ist nicht Sache dieses Dekretes, sondern die Frage soll durch ein Gesetz, das nachher gebracht wird, gelöst werden. Wir würden dem Verfassungsrathe einen sehr üblen Dienst erweisen, wenn wir ihm diese Frage zum Entscheide zuschieben und ihm für den ersten oder zweiten Tag seines Zusammenseins die unangenehme Aufgabe zuweisen würden, sich ein Taggeld von Fr. 10 zu erkennen. Das würde ihn bei einem grossen Theile des Volkes diskreditiren. Und wenn Sie das Taggeld heute auf Fr. 10 dekretiren, so geben Sie von vornherein einer Opposition eine Waffe gegen den Verfassungsrath in die Hand. Man würde sagen, das seien nicht mehr Volksmänner, sondern Männer, die in ihrem eigenen Interesse nach Bern kommen. Ich empfehle den Antrag der Regierung zur Annahme.

Herzog. Ich habe mich gestern in der Kommissionssitzung dahin ausgesprochen, das ich beim ersten Lesen des Entwurfes auch die Ansicht hatte, es sei Sache des Verfassungsrathes, seine Entschädigungen

selbst zu bestimmen. Bei näherer Ueberlegung musste ich aber finden, der Grosse Rath sei dazu berechtigt, und ich habe daher für Beibehaltung des Artikels gestimmt. Indessen habe ich den Antrag gestellt, es sei das Taggeld auf Fr. 10 zu setzen. Wenn 1846 das Taggeld eine alte Krone betragen, so entspricht dem heutzutage ein Taggeld von Fr. 5 nicht. Der Hauptgrund, warum ich auf Fr. 10 gehen möchte, liegt darin, dass es bei einem Taggeld von Fr. 5 manchen Personen, die fähig wären, Mitglieder des Verfassungsrathes zu werden, nicht möglich wäre, eine solche Wahl anzunehmen, da ihnen ihre ökonomische Verhältnisse das nicht erlauben würden.

Der Herr Regierungspräsident hat bemerkt, der Grosse Rath habe vor einigen Jahren auf eine Erhöhung seines Taggeldes verzichtet. Dies ist nicht ganz richtig. Der Grosse Rath hätte das Taggeld gerne erhöht, allein die Umstände erlaubten nicht, es in angemessener Weise zu thun, und auf eine Zulage von einem Fränklein, wie sie in Aussicht genommen war, verzichtete er. Hätte man aber ein Taggeld von Fr. 8 vorgeschlagen, so wäre ein solches jedenfalls angenommen worden. Es ist seiner Zeit gesagt worden, durch eine Verfassungsrevision werde die Zahl der Mitglieder des Grossen Rathes herabgesetzt und es können daher dieselben besser entschädigt werden. Wir haben nun bereits beim Verfassungsrathe eine Verminderung der Mitglieder um ein Drittel, und es soll daher schon hier eine höhere Entschädigung eintreten, um so mehr als der Verfassungsrath mehrere Wochen in Bern versammelt sein wird. Was den Patriotismus betrifft, so kann einer bei Fr. 10 ein so guter Patriot sein als einer mit einem Taggeld von Fr. 5

Ich stelle den Antrag, es sei der Art. 20 nicht zu streichen, jedoch das Taggeld auf Fr. 10 zu erhöhen. Sodann möchte ich diese Frage eventuell erledigen, bevor über die Frage der Streichung des Art. 20 abgestimmt wird.

Liechti. Ich stimme zum Antrage der Regierung. Ich glaube, die Mitglieder des Verfassungsrathes können ganz gut mit Fr. 5 arbeiten. Es würde einen übeln Eindruck machen, wenn man heute das Taggeld auf Fr. 10 festsetzen würde, womit der Grosse Rath durchblicken lassen würde, dass er auch selbst gerne mehr zu erhalten wünschte.

Herzog. Noch etwas. Wenn im Art. 21 der zweite Satz gestrichen wird, so muss der Verfassungsrath sofort eine neue Verfassung ausarbeiten, wenn der erste Entwurf vom Volke verworfen wird. In diesem Falle kann er aber unmöglich mit einem Taggelde von Fr. 5 in Bern bleiben. Es wird daher in dieser Frage auch darauf ankommen, wie der Art. 21 angenommen wird.

Karrer. In ihrer gestrigen Sitzung hat sich auch die Staatswirthschaftskommission mit der Frage befasst, und sie ist einstimmig zu der Ansicht gekommen, dass der Antrag des Regierungsrathes einzig empfehlenswerth sei. Es wäre gewiss für den Verfassungsrath ausserordentlich unangenehm, wenn er damit beginnen sollte, sein Taggeld festzusetzen. Es würden dabei verschiedene Ansichten sich geltend machen, vielleicht sogar diejenige, gar kein Taggeld zu geben. Der Grosse Rath kann diese Frage viel unparteiischer erledigen, als der Verfassungsrath selbst. Herr Herzog hat bemerkt, die Zahl der Grossräthe werde nach der Revision kleiner sein. Das ist heute noch ungewiss, jedenfalls aber ist der Schluss ein unrichtiger, dass dann die Summe, welche durch Reduktion der Mitgliederzahl erzielt wird, zur Aufbesserung der Taggelder verwendet werden solle. Ich glaube nicht, dass man eine Verfassung in Aussicht nehmen solle, welche den Staat gleichviel oder noch höher belastet, als die gegenwärtige.

Herr Herzog macht auch auf den § 21 aufmerksam. Da bin ich folgender Ansicht: Wenn der Verfassungsrath einen Entwurf ausgearbeitet hat, und dieser vom Volke verworfen wird, so ist die Aufgabe des Verfassungsrathes zu Ende. Will das Volk gleichwohl eine neue Verfassung, so muss es einen neuen Verfassungsrath wählen. Dass man den Verfassungsrath 10, 20, 30 Jahre auf der Stör haben solle (Heiterkeit), bis eine neue Verfassung zu Stande gekommen ist, kann ich nicht glauben.

Herzog. In Bezug auf Art. 21 bin auch ich der Ansicht, dass die Arbeit des Verfassungsrathes zu Ende sei, wenn er einen Entwurf ausgearbeitet hat. Indessen ist von anderer Seite gestern die Ansicht geäussert worden, er müsse, wenn der Entwurf vom Volke verworfen werde, sofort einen neuen ausarbeiten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es interessirt Sie vielleicht, zu vernehmen, was der Verfassungsrath von 1846 gekostet hat. Er kostete Fr. 72,441. 46 n. W. Das Taggeld betrug 25 Batzen (Fr. 3. 62 n. W.), die Reiseentschädigung 1 Pfund (Fr. 1. 09) per Stunde. Nimmt man nun ein Taggeld von Fr. 5 und eine Reiseentschädigung von Fr. 1. 50 per Stunde an nach den gegenwärtigen Vorschriften für den Grossen Rath, so wird man, wenn die Berathung der Verfassung gleich viel Zeit in Anspruch nehmen wird wie 1846, auf Fr. 100,000 kommen und auf Fr. 150,000 bei einem Taggeld von Fr. 10.

In Bezug auf die Bedeutung und Stellung des Verfassungsrathes machen sich zwei grundsätzlich verschiedene Anschauungen geltend. Die eine sagt: der Verfassungsrath ist unabhängig von Allem, was im Himmel und auf der Erde ist (Heiterkeit), er ist souverän und kann Alles thun, was er zur Durchführung seiner Aufgabe für nöthig erachtet. Die andere Ansicht, welche auch die Mehrheit und namentlich der Präsident des Regierungsrathes vertritt, ist die, dass der Verfassungsrath eine ganz genau abgegrenzte Aufgabe habe, nämlich die, einen Verfassungsentwurf zu berathen und dem Volke vorzulegen. Alles weitere im Staate geht ihn absolut nichts an, und er hat namentlich nicht das Recht, über die Finanzen zu verfügen. Diese Ansicht hatte man auch 1846, trotzdem der damalige Verfassungsrath sich noch viel souveräner fühlte und gewissermassen auf revolutionäre Weise zu Stande gekommen war. Nach der Verfassung von 1831 sollte die Verfassung nur durch den Grossen Rath revidirt werden können. Dessen ungeachtet hat das Volk, als der Grosse Rath ihm eine entsprechende Vorlage machte, diese verworfen und seinen Willen dahin kund gegeben, dass ein Ver-

fassungsrath gewählt und die Revision durch diesen vorgenommen werden solle. Der Verfassungsrath von 1846 gleicht also einigermassen dem französischen Nationalkonvent. Mit dem heutigen ist dies aber nicht der Fall; denn er kommt auf ganz regelmässige Wege zu Stande.

Trotz der souveränern Stellung, welche der Verfassungsrath von 1846 hatte, glaubte er doch, er habe nichts Anderes zu thun, als einfach eine Verfassung zu berathen. Dass er selber verfügen könne, welche Gelder auszugeben seien, daran hat er nie gedacht. Die Regierung hat ihm am ersten Tage angeboten, sie werde Alles zur Verfügung stellen, auch für die Geldmittel sorgen, und der Verfassungsrath hat dies angenommen. Ein sehr schlagendes Beispiel dafür, dass der damalige Verfassungsrath nicht der Meinung war, er könne selbst Alles thun, was er für Erfüllung seines Mandates als nothwendig erachte, ist das folgende. Während der Berathungen des Verfassungsrathes sind in verschiedenen Burgergemeinden gewisse ängstliche Kundgebungen in Bezug auf die Verfügungen des Verfassungsrathes betreffend die Burgergüter laut geworden. Die Gemeinden haben Ausgeschossene gewählt und nach Bern gesandt zur Ueberwachung der Verhandlungen des Verfassungsrathes, um das drohende Unheil von den Burgergemeinden abzuleiten. Der Verfassungsrath hat das vernommen und, obwohl er sehr kriegstüchtige Obersten in seinen Reihen zählte, hat er dennoch nicht selbst den Säbel gezogen, sondern einfach der Regierung Mittheilung gemacht, er fühle sich durch diesen Wohlfahrtsausschuss genirt, und die Regierung ersucht einzuschreiten und Vorkehren zu treffen, um den Verfassungsrath zu schützen. Daraufhin hat die Regierung beschlossen, das Comité du salut public sei aufgelöst, und der Regierungsstatthalter von Bern wurde mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Man darf auch heute die Sache nicht vom hohen Kothurn herab ansehen und glauben, der Verfassungsrath sei frei in den Lüften und könne namentlich da, wo es sich um Geldfragen handelt, nach freiem Ermessen schalten und walten. Wir haben in dieser Beziehung durch Verfassung und Gesetz geregelte Verhältnisse, wir haben einen Staatskassier, der Beyeler heisst, wir haben einen Finanzdirektor, der jetzt noch Scheurer heisst, und ferner einen Kantonsbuchhalter. Diese Beamte haben nach bestehenden Vorschriften das Recht, über die Gelder der Staatskasse zu verfügen, und zwar in der Weise, dass sie nur dann etwas zur Zahlung anweisen, wenn für die betreffende Ausgabe im Budget ein Kredit eröffnet oder ein Nachkredit bewilligt ist. Wo kein Kredit vorhanden ist, da hat der Grosse Rath einen Nachkredit zu eröffnen, und so hat auch gestern der Grosse Rath den nöthigen Kredit bewilligt, um die Bedürfnisse des Verfassungsrathes zu befriedigen. Der Grosse Rath hat damit selbst anerkannt, dass nicht der Verfassungsrath sondern der Grosse Rath kompetent ist, solche Kreditbegehren zu bewilligen. Daneben müssen die Anweisungen auf die Staatskasse von einer kompetenten Persönlichkeit unterzeichnet sein. Zu diesen Persönlickkeiten gehören wenige Glückliche. Der Regierungspräsident unterzeichnet die Anweisungen für die allgemeine Verwaltung, und die verschiedenen Direktoren diejenigen für die Ausgaben der ihnen unterstellten Direktionen. Der Verfassungsrathspräsident ist nun aber nicht kompetent, irgend eine Ausgabe zur Zahlung anzuweisen. Schon im Finanzgesetze von 1872 sind in Betreff der Kompetenz für Ausstellung von Zahlungsanweisungen genaue Vorschriften gegeben, und im Jahre 1880 sind diese Bestimmungen im Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushaltes noch sehr verschärft worden, veranlasst durch gewisse Vorgänge wegen Zahlungen in unregelmässiger Form. Die Beamten sind durch diese Vorschriften sehr vorsichtig geworden und zahlen nichts aus, das nicht die beiden Hauptbedingungen an sich trägt, nämlich einen vorhandenen Kredit vom Grossen Rath und eine Anweisung, welche die Unterschrift von Jemandem, der laut Gesetz dazu berechtigt ist, trägt, so dass Anweisungen, die nicht nach Gesetz vorschriftsgemäss ausgestellt sind, an der Staatskasse nicht honorirt werden und nicht honorirt werden dürfen.

Das wird zur Folge haben, dass, wenn die Entscheidung der Frage der Taggelder dem Verfassungsrathe überlassen bleibt, in dieser Versammlung selbst sich Opposition erhebt, die ausführen wird, der Verfassungsrath habe zum Erlasse einer solchen Verfügung kein Recht. Ueber diese Frage wird sich dann eine unerquickliche Diskussion entspinnen, die nicht zum Vortheil des Verfassungsrathes sein wird. So ist die Situation und so lange mir nicht bewiesen wird (und es ist mir nicht zu beweisen), dass es anders ist, ist es geradezu unmöglich, dass der Verfassungsrath die Taggelder seiner Mitglieder festsetzt.

Aus diesen Gründen glaubte der Regierungsrath auch bei der zweiten Berathung, welche er nach den Kommissionsverhandlungen vornahm, auf entschiedenes Festhalten an dem Art. 20 antragen zu müssen.

Abstimmung.

1. Eventuell für Festsetzung des Taggeldes auf Fr. 10 nach Antrag Herzog, ... Minderheit.
Für Fr. 5 . . . . . Mehrheit.

2. Definitiv für Annahme des Art. 20 nach Antrag der Regierung und Streichung des von der Kommission zu Art. 17 beantragten Zusatzes . . . . . Mehrheit.

Art. 21.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist das auch einer der wichtigern Artikel, welcher grundsätzlich wichtige Fragen enthält. Nach dem ersten Satze des Artikels soll der Verfassungsrath nach Vollendung der Revision und Feststellung der Vorlage den Tag der Volksabstimmung festsetzen.

Nach dem zweiten Satze, welcher wörtlich aus dem 1846er Dekret hinübergenommen worden ist, soll der Verfassungsrath, sobald diese Abstimmung vor sich gegangen, aufgelöst sein.

Da gehen die Ansichten grundsätzlich auseinander. Die Einen finden, der Grosse Rath dürfe

keine Bestimmung aufstellen betreffend die Auflösung des Verfassungsrathes, sondern der Verfassungsrath solle selber darüber entscheiden. Die Andern dagegen fragen, ob dann, wenn die Abstimmung vor sich gegangen und der Verfassungsentwurf verworfen worden, der Verfassungsrath nicht die Pflicht habe, einen neuen Entwurf vorzulegen. Es ist das ein Verfahren, das in andern Kantonen existirt. So im Kanton Aargau, wo, wenn einmal eine Verfassungsrevision beschlossen ist, so lange revidirt wird, bis eine neue Verfassung angenommen ist.

Die Ansicht des Regierungsrathes geht in dieser Frage dahin, dass, wenn der Verfassungsentwurf verworfen wird, der Verfassungsrath damit aufgelöst und das Volksvotum, dem zufolge revidirt werden soll, aufgehoben ist. Um eine Verfassungsrevision durchzuführen, wird dann neuerdings die Initiative ergriffen und eine neue Campagne eingeleitet und durchgeführt werden müssen. Der Regierungsrath geht von der Ansicht aus, der Verfassungsrath habe nichts anderes zu thun, als den Entwurf einer Verfassung zu berathen. Dieser Entwurf soll laut § 95 der Verfassung dem Volke zur endlichen Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Damit gehen die Funktionen des Verfassungsrathes zu Ende. Man scheint allerdings auch schon 1846 über diese Frage verschiedener Ansicht gewesen zu sein. Zwar wurde die Vorschrift, dass der Verfassungsrath nach der Abstimmung aufgelöst sei, ohne Widerspruch in das Dekret aufgenommen, wenigstens findet man im Verhandlungsprotokolle keine Diskussion darüber. Allein der Präsident scheint anderer Ansicht gewesen zu sein, da er in seinem Schlussvotum erklärte, er sei heute nicht in der Lage, den Verfassungsrath aufzulösen, sondern er vertage ihn nur, bis man das Schicksal des Entwurfs kenne.

Die Ansicht der Regierung geht also dahin, dass der Verfassungsrath nach erfolgter Abstimmung aufgelöst sei. Ueber die Frage, ob im Falle der Verwerfung ein neuer Verfassungsrath zu wählen, oder die ganze Revisionsfrage dann erledigt sei, hat sich die Regierung nicht ausgesprochen und es auch nicht für nöthig gehalten, dies zu thun.

Die Kommission schlägt vor, die ganze Frage unpräjudizirt zu lassen und gar keine Bestimmung darüber aufzustellen. Man würde es den Behörden überlassen, der dannzumaligen Situation und Konstellation entsprechende Beschlüsse zu fassen. Ich kann mich dieser Auffassung persönlich auch anschliessen; denn man wird nach der Abstimmung am besten im Falle sein, die Sachlage zu beurtheilen. Als Vertreter des Regierungsrathes muss ich aber am Art. 21 festhalten, wie er vorliegt.

Berichterstatter der Kommission. Die gegenwärtige Frage ist wichtiger als diejenige der Taggelder, der man vielleicht eine nur allzu grosse Wichtigkeit beigelegt hat. Wollte man die Frage zu einer definitiven Lösung im Grossen Rathe bringen, so könnte sie zu einer sehr einlässlichen Diskussion führen. Der Antrag der Kommission hat aber den Sinn, man solle der ganzen Frage nicht vorgreifen, indem anzunehmen ist, es seien nach Verwerfung des Verfassungsentwurfes sowohl im Verfassungsrathe als im Grossen Rathe vernünftige Leute, welche wissen werden, wie den damaligen Verhältnissen entsprechend vorzugehen sei. Wir können uns in dieser Frage auf keinen Vorgang berufen; denn auch 1846 hat man sich nicht darüber ausgesprochen.

Ich erlaube mir nun, meinen persönlichen Standpunkt, von dem ich nicht sagen will, dass es derjenige der Kommission sei, mit einigen Worten zu berühren. Ich habe mich zuerst gefragt, wie es in andern Kantonen bei Verfassungsrevisionen zugeht. Dabei müssen wir nur die Kantone berücksichtigen, welche einen Verfassungsrath kennen. In manchen Kantonen wird nämlich die Revision einfach durch den Grossen Rath vorgenommen, und wenn eine Gesammtrevision stattfinden soll, so ist der Grosse Rath neu zu wählen. Das gleiche Prinzip hat bekanntlich auch der Bund, und es ist möglich, dass es auch in unsere neue Verfassung eingeführt wird.

Ich habe nachgeschlagen, wie es in den verschiedenen Kantonen gehalten ist, wenn ein Verfassungsentwurf ausgearbeitet ist, aber vom Volke verworfen wird. Freiburg hat für diese Fälle folgende Bestimmung: « Die Totalrevision findet durch einen Verfassungsrath statt, der auf dieselbe Weise wie der Grosse Rath gewählt wird. Im Falle der Verwerfung des Entwurfes durch die Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Aktivbürger hat der gleiche Verfassungsrath einen zweiten Entwurf zu berathen. Würde auch dieser verworfen, so ist ein neuer Verfassungsrath zu wählen. »

Die solothurnische Verfassung bestimmt: « Im Falle der Verwerfung einer ersten Vorlage des Verfassungsrathes hat die gleiche Behörde einen zweiten Entwurf auszuarbeiten. Wird auch dieser zweite Entwurf verworfen, so ist die Frage der Fortsetzung der Revisionsberathung dem Volke zum Entscheide vorzulegen und im bejahenden Falle ein neuer Verfassungsrath zu wählen. »

Schaffhausen: « Hat die Vorlage die Mehrheit der Stimmenden nicht erlangt, so hat der Grosse Rath, beziehungsweise der Verfassungsrath einen anderweitigen Entwurf auszuarbeiten und denselben zur Abstimmung zu bringen. Das gleiche Verfahren findet statt bei etwaigem wiederholtem Verwerfen. Auf Beschluss der mit der Ausarbeitung der Verfassungsvorlage vertrauten Behörde, Grosser Rath beziehungsweise Verfassungsrath, oder auf ein nach Vorschrift von Art. 43 erfolgtes Initiativbegehren ist für den Fall, dass eine Verfassungsvorlage des Grossen Rathes beziehungsweise des Verfassungsrathes nicht angenommen worden ist, dem Volke die Frage vorzulegen, ob die Totalrevision fortzusetzen oder aber der Beschluss auf Totalrevision aufzuheben sei. Der Verfassungsrath kann jederzeit abberufen werden. »

Aargau: « Wird die revidirte Verfassung nicht angenommen, so hat das Volk zu bestimmen, ob die Fortsetzung der Gesammtrevision dem bisherigen oder einem neuen Verfassungsrathe übertragen werden soll. Im letztern Falle wird der Grosse Rath die Neuwahl nach Anleitung des Art. 86 hievor ohne Verzug anordnen. »

Neuenburg: « Après la votation du Peuple, et dès que le résultat en sera connu et publié, l'Assemblée constituante sera convoquée pour élaborer une loi électorale, afin qu'il soit immédiatement pro-

cédé à l'élection d'un Grand Conseil; ou pour travailler de nouveau à la constitution, si celle-ci n'avait point reçu la sanction du Peuple. »

Aus diesen verschiedenen Bestimmungen entnehmen Sie, dass die Idee, es habe der gleiche Verfassungsrath nach Verwerfung seiner ersten Vorlage durch das Volk eine neue Verfassung auszuarbeiten, nicht eine ganz absonderliche, sondern von fast allen Kantonen acceptirt ist, welche Verfassungsräthe kennen.

Ich gebe nun zu, dass die bernische Verfassung über diesen Punkt nichts sagt. Es heisst einfach in § 95, dass der Entwurf dem Volke vorgelegt werden soll. Was aber im Falle der Verwerfung zu geschehen habe, ist nicht bestimmt. Die Auffassung, die ich in dieser Sache habe, und die von anderer Seite getheilt wird, lässt sich gewiss hören. Sie geht dahin: § 91 der Verfassung sagt, sobald ein Antrag auf Revision vom Grossen Rathe oder von wenigstens 8000 stimmfähigen Bürgern gestellt sei, soll der Grosse Rath den politischen Versammlungen die Fragen vorlegen, ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle, und eventuell, ob die Revision durch den Grossen Rath oder einen Verfassungsrath vorzunehmen sei. Das ist am 3. Juni geschehen, und das Volk hat gesagt, die Verfassung sei nicht mehr gut genug. Es hat dies nicht zum Spass gesagt, sondern es hat einen ernsten Entschluss gefasst. Die Revisionsbedürftigkeit der Verfassung steht fest, es soll eine Revision derselben durch einen Verfassungsrath stattfinden. Nun wählt man einen Verfassungsrath. Wenn dieser die Aufgabe hat, ein Projekt zu machen, das acceptirt wird, nicht bloss ein Projekt, das verworfen wird (denn dafür braucht man keinen Verfassungsrath, das wäre zu theuer), so darf man auch voraussetzen, er werde im Stande sein, dem Volke eine acceptable Verfassung vorzulegen, nicht bloss eine solche, die ad patres geht. Es darf auch angenommen werden, dass das Volk so verständig ist, dass es die richtigen Leute in den Verfassungsrath schickt, die einen Verfassungsentwurf ausarbeiten, der acceptirt werden kann. Ich habe Gelegenheit gehabt, über diesen Punkt mit verschiedenen Kollegen in der Bundesversammlung zu reden, und da ist mir übereinstimmend gesagt worden, so wie die Verhältnisse liegen, sei es das Einfachste und Rationellste, in Art. 21 zu sagen, mit der Annahme der Verfassung sei der Verfassungsrath aufgelöst; wenn die Verfassung dann verworfen würde und der Verfassungsrath sich nicht kompetent fühle, einen zweiten Entwurf auszuarbeiten, so solle er abtreten. Nun kann also der erste Entwurf verworfen werden wegen dieses oder jenes Punktes, der leicht geändert werden kann. Man weiss, es ist dieser oder jener Punkt, der Anstoss erregt; die Art und Weise, wie er erledigt worden, ist Schuld, dass die Verfassung verworfen worden ist, schon im Verfassungsrathe sind darüber verschiedene Meinungen aufgetreten. Da wird der Verfassungsrath das remediren. Wir machen das im Grossen Rathe auch so. Man schickt uns Gesetze den Bach ab, und dann machen wir neue Vorlagen. Wäre nun ein gleiches Verfahren Seitens des Verfassungsrathes ein Unikum, das noch nie vorgekommen? Im Gegentheil, ein solches Verfahren wird von einigen Kantonen sogar vorgesehen. Wenn dann aber eine $^2/_3$-Majorität den Entwurf ablehnt, dann hat der Verfassungsrath ein Misstrauensvotum erhalten, und er wird, wenn er Ehre im Leibe hat, und ich nehme an, dass dies bei allen Mitgliedern der Fall sei, zurücktreten. Dazu kann ich aber heute nicht Hand bieten, dass wir von vornherein die Situation im möglichst pessimistischen Sinne zuwege legen. Man soll doch dem Verfassungsrathe mit Vertrauen entgegenkommen und sich nicht auf den Boden stellen, dass man den Grossen Rath als konkurrirende Behörde des Verfassungsrathes auffasst. Der Verfassungsrath hat eine ganz andere Aufgabe, als der Grosse Rath. Letzterem hätte zwar diese Aufgabe auch zufallen können, und er würde, wenn der erste Entwurf abgelehnt worden, versuchen, die Sache besser zu machen. Verwerfen heisst nichts anderes, als macht es besser, und man muss sich daran gewöhnen, dass man vom Volke eine Lehre bekommt; weder der Grosse Rath, noch der Verfassungsrath ist unfehlbar. Es ist gar nicht richtig, wenn man sagen wollte, es mag kommen wie es will, der Verfassungsrath ist aufgelöst, wenn die Abstimmung ausgeschrieben ist. Und warum ist das nicht richtig? Weil dann nach Ansicht Vieler die Idee zu Tage treten wird, dass damit auch der Beschluss betreffend Revision der Verfassung definitiv abgeschafft werde. Soll die Erheblichkeitserklärung der Revision, und diese ist am 3. Juni erfolgt, deshalb, weil der Verfassungsrath einen ungeschickten Entwurf vorlegt, beseitigt werden?

Wir verlangen durchaus nicht, dass man sich heute über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser verschiedenen Ansichten aussprechen solle. Ich bin ganz einverstanden damit, dass man sich nach den Verhältnissen richten, nach der Decke strecken solle, und deswegen bin ich auch der Ansicht, dass der zweite Theil des Art. 21 zu streichen ist.

Schmid (Burgdorf). Ich erlaube mir auch einige Worte in dieser Angelegenheit. Ich stelle mich im Schlusse auf den gleichen Boden, wie der Berichterstatter der Kommission, nämlich dahin, den zweiten Theil des Art. 21 zu streichen. Ich komme aber nicht aus den gleichen Motiven zu dieser Ansicht, wie der Herr Berichterstatter. Ich bin nicht einverstanden mit dem Berichterstatter, dass die Initiative nicht aufgehoben sei, wenn die Verfassung verworfen wird. Es ist diese Frage durch die Verfassung nicht gelöst, und wir sind nicht kompetent, dieselbe zu lösen, sondern wenn Jemand dazu kompetent ist, so ist es der Verfassungsrath selbst. Man sagt, wenn die Initiative beschlossen, so kann sie nicht mehr aufgehoben werden. Das zu behaupten, ist etwas gewagt. Wenn z. B. im Kanton Zürich ein durch Initiativbegehren verlangtes Gesetz vom Volke verworfen wird, so ist das Gesetz verworfen trotz des Initiativbegehrens, und wenn man etwas Anderes will, so muss man von Neuem an's Werk. Wenn also nicht gesagt wird, es müsse der Verfassungsrath fortarbeiten, so liegt es in der Natur der Sache, dass er nach Verwerfung der Vorlage aufhört. Wir sind aber nicht kompetent, zu beschliessen, der Verfassungsrath sei aufgelöst, sobald die Abstimmung vor sich gegangen ist. Wir würden in die Rechte des Volkes eingreifen,

wenn wir dem Verfassungsrathe die Aufgabe stellen wollten, bis hierher und nicht weiter. Bestimmungen, die wir nicht geben können, können und sollen wir nicht geben. Es hat das der Herr Regierungspräsident durch Anführung der 1846er Verhältnisse deutlich bewiesen. Er hat uns mitgetheilt, dass die ganz gleiche Bestimmung im Dekret von 1846 enthalten gewesen sei, der damalige Verfassungsrathspräsident habe aber am Schlusse der Verhandlungen wahrscheinlich selber nicht geglaubt, dass er den Verfassungsrath auflösen solle, indem er denselben nur vertagt habe. Der Verfassungsrath hat aber fortgedauert; er erklärte das Dekret für ungültig, indem er eine Kommission einsetzte, welche die Abstimmungsprotokolle untersuchte, und erklärte, dass die Verfassung angenommen sei. Alles das hat der Verfassungsrath, und nicht etwa die Regierung, oder der Grosse Rath, gethan. Es beweist dies, dass der 1846er Verfassungsrath nicht so verfahren konnte, wie es damals vorgeschrieben war und auch heute vorgeschrieben werden will, und dass wir den zukünftigen Verfassungsrath nicht in die Lage bringen sollen, dass er entgegen den Vorschriften des Dekretes handeln muss. Wir haben kein Recht, zu bestimmen, sobald die Abstimmung über den Verfassungsentwurf vorbei sei, habe der Verfassungsrath seine Thätigkeit einzustellen und sei aufgelöst. Die Ueberzeugung habe ich auch, dass, wenn die Verfassung verworfen wird, sei es, dass der Verfassungsrath das Abstimmungsresultat selbst konstatirt, oder diese Arbeit dem Grossen Rathe oder der Regierung überträgt, es Niemanden einfallen wird, man wolle auf der Stör Verfassungsrevisionen machen, bis eine angenommen sei. Ich möchte deshalb dem Grossen Rathe die Streichung dieses Absatzes empfehlen, weil wir nicht berechtigt sind, solche Bestimmungen, die überdies nicht durchführbar sind, aufzustellen.

M. *Boéchat*. Après le rapport si complet de M. le président de la commission, je ne répondrai que par quelques objections aux deux préopinants. Pourquoi, en présence de l'incertitude qui régne sur l'étendue des pouvoirs de la Constituante, à raison des lacunes de la loi transitoire de 1846, pourquoi ne pas régler la jurisprudence à établir d'après les principes de notre organisation politique, lesquels reposent avant tout sur la souveraineté du peuple et non sur celle de ses représentants? Ce n'est pas au Grand Conseil qu'il appartient de restreindre la portée du vote du 3 juin, et de dire au peuple: « C'est nous qui apprécions la valeur, l'intensité de tes opinions révisionnistes: elles vont jusqu'au rejet d'un premier projet, après quoi tu peux être content. » Le peuple a manifesté clairement sa volonté: il veut une autre Constitution et il demande pour la faire une assemblée constituante. Pourquoi vouloir amoindrir le mandat de celle-ci en lui imposant l'obligation de se dissoudre après l'élaboration d'un premier projet? N'est-elle pas l'arbitre naturel de son mandat et de sa dignité? Ne voyons-nous pas une foule de cantons prescrire en cas de rejet une deuxième délibération avant de recourir à la dissolution?

En votant la proposition du gouvernement, le Grand Conseil commettrait non seulement un abus de pouvoir, mais il jetterait le trouble et la perturbation dans notre vie politique. Après une première votation négative, le peuple recommencerait l'agitation en faveur d'une nouvelle révision, et le Grand Conseil en arriverait à passer la meilleure partie de son temps à fixer des jours de votation et d'élections pour des Constituantes à l'avance frappées d'impuissance par un simple décret d'organisation. Il semble pourtant que les législateurs de 1846 ont voulu mettre le canton à l'abri de ces dépenses folles, provoquées par des constitutions avortées ou par des semblants de révision. En entourant la demande de révision de formalités rigoureuses, ils ont cru qu'une fois remplies le mouvement devait aboutir, parce qu'il serait sérieux. Il en adviendrait tout le contraire avec la proposition du gouvernement, qui aurait pour effet d'entretenir une agitation révisionniste perpétuelle, très préjudiciable aux affaires publiques, à cause des réformes ajournées et des dépenses inutiles.

J'estime qu'il serait de beaucoup préférable que la Constituante fut laissée libre de remettre son travail sur le chantier après un premier échec, et de le remanier si possible conformément aux vœux populaires. On obtiendrait peut-être, pour diverses questions importantes, des solutions intermédiaires, mais ce serait toujours un progrès réalisé sur l'état de choses actuel. De plus, on épargnerait au canton le spectacle d'un mouvement laborieux, commencé depuis tantôt dix ans, et aboutissant à un résultat infime, ridicule, dont le Grand Conseil assumerait d'avance toute la responsabilité. Je recommande donc la proposition de la majorité de la commission, qui sauvegarde l'indépendance complète de la Constituante pour l'exercice de son mandat, et qui comporte, de la part du Grand Conseil, une attitude correcte, au point de vue du droit et du bon sens.

Karrer. Im Dekret von 1846 lesen wir: « § 16. Der Verfassungsrath wird nach Vollendung der Revision auch den Tag der Abstimmung des Volkes über die revidirte Verfassung festsetzen. Sobald diese Abstimmung vor sich gegangen, ist der Verfassungsrath aufgelöst. » Ungeachtet dieser Bestimmung ist die vom Verfassungsrathe zu diesem Zwecke niedergesetzte Kommission nach beendigter Abstimmung zusammengetreten, um das Ergebniss zu verifiziren, und Niemand hat darin etwas dem grossräthlichen Dekret Widersprechendes erblickt. So wird auch jetzt das Abstimmungsergebniss durch eine vom Verfassungsrathe niederzusetzende Kommission verifizirt werden müssen. Das ist selbstverständlich. Im Uebrigen aber soll nach erfolgter Abstimmung die Thätigkeit des Verfassungsrathes ihr Ende erreicht haben; die betreffende Campagne ist fertig, und wenn die Revision fortgesetzt werden soll, so muss eine neue Kundgebung des Volkes in diesem Sinne stattfinden. Man hat gesagt, der Grosse Rath komme auf ein vom Volke verworfenes Gesetz auch zurück. Dies ist nicht ganz richtig; denn gewöhnlich wird die Sache eine Zeit lang liegen gelassen, und wenn sie später wieder aufgenommen wird, geschieht es in einer neuen Form und in einer ganz andern Campagne. Man hat die Verfassungen anderer Kantone zitirt. Allein alle

gehen dahin, dass ein Verfassungsrath nicht auf Ewigkeit gewählt ist, sondern jedenfalls dann abtreten muss, wenn ein zweiter von ihm ausgearbeiteter Entwurf verworfen wird. Es würde sich daher nur fragen, ob wir einen Verfassungsrath für zwei verunglückte Revisionen haben wollen oder nur für eine. Wäre ich Mitglied eines Verfassungsrathes, so würde ich, wenn der Entwurf, den ich hätte ausarbeiten helfen, verworfen würde, sofort meine Demission eingeben, und ich denke, es würde dies auch von Seite der übrigen Mitglieder geschehen. Man kann dem Beschlusse vom 3. Juni nicht die Tragweite geben, dass das Volk unter allen Umständen eine Revision wolle. Das Volk hat schon manchmal seine Meinung geändert, und wenn es sieht, dass der ausgearbeitete Entwurf seinen Wünschen nicht entspricht, so kann auch in Beziehung auf die Revision selbst eine Sinnesänderung bei ihm eintreten. Beharrt es auf der Meinung, dass eine Revision stattzufinden habe, so wird es diese Meinung schon geltend zu machen wissen.

Es ist daher im Interesse der Sache, dass sowohl der Verfassungsrath als das Volk selbst wisse, wann die ganze Revisionscampagne zu Ende ist. Ich stimme deshalb zu § 21, wie er gedruckt vorliegt, wobei ich als selbstverständlich annehme, dass der Verfassungsrath hinsichtlich der Verifikation des Abstimmungsergebnisses die gleiche Kompetenz habe wie im Jahre 1846.

Abstimmung.

Für Streichung des 2. Absatzes . 38 Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsrathes . . . . . 87 Stimmen.

Art. 22—24.

Angenommen.

Eingang.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kommission schlägt vor, im 3. Absatz vor §§ 93 und 94 einzuschalten « § 7 ». Der Regierungsrath stimmt diesem Vorschlage bei.

Angenommen.

Umfrage betreffend das Zurückkommen auf einzelne Artikel des Entwurfes.

Nussbaum (Worb). Ich möchte beantragen, auf den Art. 6 zurückzukommen, wonach die politischen Versammlungen Sonntags den 12. August die Wahlen vorzunehmen haben. Es wird nämlich an diesem Tage hier in Bern das eidgenössische Schwingfest stattfinden, und bei diesem Anlass wird ein Theil der Bürger von Hause weg sein. Ich möchte daher einen andern Tag als Wahltag bezeichnen.

Das Zurückkommen auf Art. 6 wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Hierauf wird der ganze Dekretsentwurf, wie er aus der Berathung hervorgegangen ist, angenommen.

Kredit-Uebertragung.

Der Regierungsrath beantragt die Uebertragung einer Summe von Fr. 5000 aus dem Kredit XV. C. 4. (Rüstlöhne und Stocklöhne) auf denjenigen XIV. Forstwesen (A. 3., B. 1. b. und B. 2. b.), spätere exakte Vertheilung sich vorbehaltend.

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die vorgeschlagene Kreditübertragung von Fr. 5000 ist eine Folge der Neuorganisation der Forstverwaltung. Der Uebergang von der alten zur neuen Organisation hat verschiedene Veränderungen herbeigeführt, welche auch finanzielle Folgen gehabt haben. Vorerst wurde das Forstjahr, welches früher auf den 30. September abgeschlossen wurde, mit dem übrigen Verwaltungsjahr in Einklang gebracht, so dass für 1882 die Ausgaben der Forstverwaltung einen Zeitraum von $^5/_4$ Jahren umfassen, wofür der Kredit nicht hingereicht hat. Ferner waren die neuen Büreaux der Kreisförster auszurüsten. Der Gesammtbedarf beläuft sich auf Fr. 5000. Ein Nachkredit ist nicht nothwendig, da sich ein Ueberschuss von diesem Betrag oder mehr erzeigt auf Rubrik XV. C. 4., durch welchen diese Kosten gedeckt werden können.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Kredit ist schon für 1882 bewilligt gewesen, aber nicht gebraucht worden. Es ist also nur eine Wiederholung dessen, was der Grosse Rath voriges Jahr erkannt hat. Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrage der Regierung bei.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für einen Staatsbeitrag an den Kirchenbau in Gross-Höchstetten.

Der *Regierungsrath* sucht um Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 3300 als Staatsbeitrag an den Kirchenbau von Gross-Höchstetten nach.

Reg.-Präsident *Scheurer*, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im letzten Jahre ist die Kirche von Gross-Höchstetten abgebrannt und infolge dessen ein Neubau, der auf Fr. 33,000 devisirt worden ist, nothwendig geworden. Die Kirche von Gross-Höchstetten hat keinen eigentlichen Chor gehabt. Der Kleine Rath hat aber im Anfang dieses Jahrhunderts einen Theil dieser Kirche als Chor betrachtet und der Gemeinde bei Anlass der Renovation der Kirche einen Beitrag von $^2/_7$ des Ganzen geleistet. Die Gemeinde Gross-Höchstetten ist nun anlässlich der Vornahme des Neubaues ebenfalls an den Staat gewachsen und hat verlangt, dass ihr der Staat wie im Anfang dieses Jahrhunderts einen Beitrag von $^2/_7$ der Gesammtkosten leiste. Der Regierungsrath konnte auf dieses Begehren nicht eintreten, indem er sagte, was der Staat im Anfang dieses Jahrhunderts gethan, sei freiwillig geschehen, und er könne jetzt nicht weiter gehen, als z. B. im letzten Jahre beim Kirchenbau von Wasen, wo ein Beitrag von 10 % geleistet wurde. Der Regierungsrath hat daher der Kirchgemeinde Gross-Höchstetten den Vorschlag gemacht, dass der Staat denjenigen Theil der Brandentschädigung, welcher ihm zufallen würde, der Gemeinde überlassen und die Unterhaltungspflicht des Chores, respektive eines gewissen Bestandtheiles der Kirche der Kirchgemeinde übertragen, d. h. sich für die daherige Leistung loskaufen wolle. Nach verschiedenem Hin- und Herdebattiren hat die Kirchgemeinde diese Proposition angenommen, und es ist darüber ein förmlicher Vertrag abgeschlossen worden. Der Genehmigung des Grossen Rathes unterliegt dieser Vertrag nicht, dagegen ist kein Kredit vorhanden und die Regierung genöthigt, einen Nachkredit von Fr. 3300 auszuwirken.

Die *Staatswirthschaftshommission* stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Genehmigt.

Vertrag mit der Kirchgemeinde Rüderswyl.

Der *Regierungsrath* legt eine Uebereinkunft zwischen der Domänendirektion, handelnd Namens des Staates Bern, und dem Kirchgemeinderath von Rüderswyl, handelnd Namens der dortigen Kirchgemeinde, vor, betreffend Abtretung des Eigenthumsrechtes des Staates an dem Chor der Kirche zu Rüderswyl nebst Grund und Boden gegen eine vom Staate zu leistende Entschädigung von Fr. 1400.

Regierungspräsident *Scheurer*, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch mit Rüderswyl ist ein Vertrag über den Loskauf von der Unterhaltungspflicht des dortigen Kirchenchores abgeschlossen worden, der ganz gleich lautet, wie alle derartigen Verträge, welche bisher abgeschlossen worden sind. Der Kirchenchor, um den es sich handelt, hat eine Grundsteuerschatzung von Fr. 8500, eine Summe, welche nicht mehr in die Kompetenz des Regierungsrathes fällt. Die Brandversicherungssumme beträgt Fr. 8700. Dass die Fr. 8500 einen wirklichen Werth nicht repräsentiren, sondern eine Last, ist selbstverständlich. Ich will mich über diesen speziellen Fall nicht weiter verbreiten, da der Grosse Rath bei andern Anlässen diese Kirchenchorfrage einlässlich behandelt hat. Ich wiederhole daher bloss den Antrag des Regierungsrathes, es möchte diesem Abtretungs- und Loskaufsvertrag die Genehmigung ertheilt werden.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren.

Der *Regierungsrath* sucht um einen Nachkredit von Fr. 300 auf Rubrik I. H. 2., Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern, nach.

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat sich veranlasst gesehen, dem Sekretär des Regierungsstatthalteramtes Bern eine Besoldungserhöhung zu bewilligen, d. h. dessen Besoldung von Fr. 3200 auf Fr. 3500 zu erhöhen. Die Erhöhung ist dadurch veranlasst worden, dass dem jetzigen Sekretär eine andere Stelle in Aussicht gestanden ist, bei welcher er eine höhere Besoldung hätte beziehen können. Der Regierungsstatthalter hätte diesen Beamten sehr ungern weggehen gesehen, indem dessen Weggang ein eigentlicher Verlust gewesen wäre. Deshalb hat der Regierungsstatthalter darauf gedrungen, dass für seinen Sekretär die übrigens nicht grosse Besoldungserhöhung bewilligt werde. Der im Budget aufgenommene Kredit beträgt Fr. 3200, so dass dieser Kredit um Fr. 300 zu erhöhen ist.

Genehmigt.

Ankauf der Stegmatte in Brienz.

Der *Regierungsrath* stellt den Antrag, es sei die Stegmatte des Peter Aplanalp zu Brienz zum Preise von Fr. 9025 anzukaufen.

Regierungspräsident *Scheurer*, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Grundstück, um dessen Ankauf es sich handelt, liegt in der Nähe von Brienz im Entsumpfungsgebiete und ge-

langte anlässlich der Liquidation über die Habe des Eigenthümers an eine Zwangssteigerung. Es lasteten auf dem Grundstück Pfandbriefforderungen der Hypothekarkasse im Belaufe von . . . . Fr. 6636. 06
und Forderungen der Haslethalentsumpfung, resp. nunmehr der Hypothekarkasse oder des Staates von . . . . » 3733. —
Zusammen Fr. 10,369. 06.

Rechnet man hiezu noch die im betreffenden Momente ausstehenden Zinse, so ergibt sich eine Gesammtforderung von circa Fr. 11,500. An der Steigerung fiel nur ein Angebot von Fr. 8300, so dass der Staat, resp. die Hypothekarkasse, einen erheblichen Verlust gemacht hätte, wenn dieses Angebot angenommen worden wäre. Der Regierungsrath hat daher gefunden, es solle das Grundstück für den Staat erworben werden, und er hat deshalb dem Amtschaffner den Auftrag ertheilt, das nothwendige Angebot zu machen. In Folge dessen ist das Grundstück um circa Fr. 9100 dem Staate zugeschlagen worden. Dasselbe hält 10 Jucharten und steht mit Fr. 10,260 im Grundsteuerregister. Von dem Eigenthümer sind bedeutende Verbesserungen gemacht worden, und es ist daher, namentlich wenn in der dortigen Gegend wieder normale Zeiten eintreten, alle Aussicht vorhanden, dass das Grundstück ohne Verlust wieder veräussert werden kann. Für das laufende Jahr ist es um Fr. 300 verpachtet. Ein höherer Zins konnte nicht erreicht werden, weil die Jahreszeit schon vorgerückt war. Künftig aber wird ein höherer Pachtzins erzielt werden können. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen die Genehmigung des Kaufes.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Zwei Mitglieder haben Gelegenheit gehabt, das Grundstück anzuschauen, und sie erklären, es werde dasselbe, sobald bessere Zeiten eintreten, ohne Verlust wieder verkauft werden können. Es ist sogar möglich, dass es auch zu Staatszwecken verwendet werden kann.

Genehmigt.

Expropriationsbegehren für die Hulligen-Huttwylstrasse.

Der *Regierungsrath* legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes, ertheilt hiemit den Gemeinden Dürrenroth, Huttwyl und Wyssachengraben für die Erwerbung des zu der Korrektion der Hulligen-Huttwylstrasse zwischen Maibach und Schweinbrunnen erforderlichen Landes nach Mitgabe des vorliegenden Planes das Expropriationsrecht.

Genehmigt.

Präsident. Damit sind die Traktanden erschöpft. Wird die neu auszuarbeitende Verfassung angenommen, so wird der Grosse Rath einer Neuwahl unterliegen. Indessen sollte er immerhin noch eine gewisse Zahl von Geschäften erledigen. Dahin gehören das Dekret betreffend Organisation der Löschanstalten und der Feuerwehr, welches absolut erlassen werden sollte; und vielleicht auch das weniger dringende Dekret betreffend Anstellung von Bezirksvikarien in den katholischen Kirchgemeinden des Jura. Es ist selbstverständlich, dass der Grosse Rath keine Gesetzesentwürfe mehr der ersten Berathung unterwerfen wird, weil er doch nicht dazu gelangen würde, sie auch in zweiter Berathung zu erledigen. Dagegen sollten wenigstens diejenigen Gesetze, welche die erste Berathung durchgemacht, zur zweiten Berathung gelangen. So das Gesetz betreffend Gemeindegesetzabänderung, das Gesetz betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten, das Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen, und das Gesetz über Revision des § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869. Diese Gesetze sollten noch zur zweiten Berathung gelangen, und ich habe mir gedacht, im Laufe des Herbstes eine Sitzung einzuberufen. Wenn sich aus der Mitte der Versammlung eine abweichende Meinung nicht kundgibt, nehme ich an, der Grosse Rath sei damit einverstanden. Hiemit schliesse ich die gegenwärtige Session und wünsche Ihnen glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 12³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.